

LITERATUR

Die französische Staatsreform im Schrifttum ¹⁾

Literaturbericht von Dr. Karl Braunias, Wien.

Das Schrifttum zur Staatsreform in Frankreich ist ganz unermesslich groß. Insbesondere seit dem 6. Februar 1934 ist es ins Riesenhafte angeschwollen. Aber auch schon vorher stand die Frage der Staatsreform zur Diskussion. Immer, wenn besondere Aufgaben an den Staat herantraten, so z. B. die Rettung des Franken durch Poincaré 1926, sind Schriften über die Mängel im Staatsaufbau und Vorschläge zur Verbesserung wie Pilze aus dem Boden geschossen. Im Nachstehenden soll eine Übersicht versucht werden, die aber keine vollständige sein kann. Sie soll sich nur auf das juristisch und politisch bemerkenswerte Schrifttum in Frankreich beschränken. Zeitschriftenaufsätze und parlamentarische Materialien mußten wegen Mangels an Raum unberücksichtigt bleiben.

Das Schrifttum zerfällt je nach den angestrebten Zielen in zwei Gruppen: die eine Gruppe umfaßt das Schrifttum, das eine Staatsreform im bisherigen Rahmen (republikanische Staatsform, demokratische Einrichtungen, liberale Freiheitsrechte) vorschlägt, während die Vorschläge der anderen Gruppe diesen Rahmen sprengen. Ist die eine Gruppe vom Standpunkt der herrschenden Anschauung aus revisionistisch, so ist die andere revolutionär. Aber die Übergänge sind sehr fließend, auch wollen die als revolutionär geltenden Vorschläge nicht auch auf revolutionärem Wege verwirklicht werden. Um aber doch eine feste Grenze zwischen den beiden Gruppen zu errichten, so wollen wir als das unverrückbare Merkmal der ersten Gruppe die Abhängigkeit der Regierung vom Parlament aufstellen, während bei der anderen diese Abhängigkeit gelöst wird, was auch eine Umordnung der Gewalten im Staate zur Folge hat.

Eine dritte Gruppe würde schließlich jenes Schrifttum bilden, das überhaupt keine Reform will, sondern die bestehenden Einrichtungen höchstens mit anderem Geist erfüllt sehen möchte. Dieses Schrifttum, von dem wir in der Folge absehen, besteht aus programmatischen Schriften von Volksfrontanhängern, die auf dem staatsrechtlichen Status quo stehen. Bemerkenswert ist aber, daß gerade der Führer der ersten Volksfrontregierung, Léon Blum, im Jahre 1917 ein 1936 wieder neu herausgekommenes Buch über die Reform der Regierung geschrieben hat, das ihn in die erste Gruppe, die der Revisionisten, einreicht.

¹⁾ Die Schriften stammen überwiegend aus dem eigenen Besitz des Verfassers, der sie zu Vorarbeiten zu seinem Bericht »Staatskrise und Staatsreform in Frankreich« im Jahrbuch des öffentlichen Rechtes 1936 heranzog. Eine Anzahl von Büchern hat auf Wunsch des Verfassers das Institut Français de Vienne angeschafft, wofür dem Institut (Generalsekretär Professor Marcel Dunan und Sekretärin Dr. Marie-Eléonore Matthieu) auch an dieser Stelle der wärmste Dank des Verfassers ausgesprochen werden soll.

Erster Teil.

Ziele und Wege der Staatsreform im liberal-demokratischen Rahmen.

Die Dogmen, auf denen der französische Staat noch heute ruht, sind folgende vier: 1. der demokratische einheitliche und unteilbare Nationalstaat; 2. die Volkssouveränität; 3. die repräsentative Regierung; 4. die parlamentarische Regierung. Sind die beiden ersten Grundsätze Ausdruck der Demokratie, so sind die beiden anderen Merkmale des Liberalismus. Demokratie und Liberalismus sind, wenn auch oft nur nebeneinander, ja sogar gegeneinander laufend, in der Dritten Republik eine Symbiose eingegangen, die als Grundlage den beiden gemeinsamen Grundzug hat, den Individualismus. Der Individualismus ist der Eckstein des französischen Staates des 19. Jahrhunderts. Auch der des 20.?

Die Mehrzahl der Staatsrechtler und der Politiker bejaht die Gültigkeit dieser Dogmen auch für das 20. Jahrhundert. Bonnard (11) schreibt: »Die Franzosen hegen noch immer in die Demokratie Vertrauen und dies mit Grund. Tatsächlich sind die großen neuzeitlichen Völker, deren politische Erziehung sehr vorgeschritten ist, vollkommen geeignet, sich selbst zu regieren, wie es das demokratische Prinzip will«. Joseph-Barthélemy (23) bezeichnet Frankreich als letzten Schützengraben der Freiheit (dernière tranchée de la liberté). »Wir glauben, daß die Freiheit der Vernunft gemäß ist. Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Er hat sich nach seiner eigenen Vernunft zu benehmen. Die Freiheit nähert ihn diesem Ideal« (89). Ernest Picard (5): »Wir bleiben fest den liberalen Grundsätzen verhaftet, die wir kennen gelernt haben und die in unserem Geist mit den Ideen der allgemeinen Moral und menschlichen Würde verbunden sind.« Fournol (31): »In Frankreich wird das Individuum als eine Einheit betrachtet, seine verschiedenen Eigenschaften machen wenig aus. Sei er vom Norden oder vom Süden, dick oder mager, reich oder arm, er ist immer nur ein Bürger.« Um einen Politiker zu nennen: Reynaud bezeichnet den »Individualismus als den Zug unserer Zivilisation. Er ist es, welcher deren Größe und Glanz in der Welt geschaffen hat« (25). Und Caillaux (53): »Wir müssen der führenden Idee des Manchesterregimes treu bleiben: der Freiheit. Sie ist das wertvollste Gut für den Menschen.« Diese Beispiele ließen sich ins Unendliche vermehren. Die große Encyclopédie Française, die im X. Band den Staat behandelt, mündet in die Forderung aus: den Staat zu reformieren, unter Wahrung der Freiheit.

Nun fehlt es freilich nicht an Stimmen, die einsehen, daß diese Dogmen erschüttert sind, daß Liberalismus und Demokratie tiefe Sprünge aufweisen und die Frage dahin geht, ob an den immer mehr überholten Dogmen festzuhalten sei oder aus den neuen Kräften, die das politische Leben bietet, andere Bausteine für einen Umbau des Staates gewonnen werden sollen. Hauriou rief 1899 erschrocken aus: »On nous change notre Etat«, als bescheidene Berufsvereinigungen vor dem Staatsrat auftraten (Conseil d'Etat 9. Dez. 1899, Ass. syndicale du canal de Gignac, Sirey 1900, 3. 49). Aber er verschloß sich der Entwicklung nicht und an der Hand der Entscheidungen des Staatsrates gelangte er zu seiner Lehre von den Institutionen, die sich zwischen den einzelnen und den Staat schieben, deren politischer Ausdruck der pluralistische Staat ist, der Widerpart zum Staate von 1789. Le Fur (35) hält den liberalen Individualismus, für den das Individuum allein besteht und die Freiheit das höchste Gut ist, für einen Irrtum und fährt dann fort (37): »Neben dem Individuum bestehen zahlreiche Gruppen, welche ihm erst ermöglichen, das zu sein, was es

ist. Neben dem Staat bestehen viele andere Gruppen . . . Eine große Zahl dieser Gruppen spielt eine größere gesellschaftliche Rolle als das Individuum selbst.« Tardieu (Alerte 6) erklärt schließlich, daß diese Gruppen heute die Führung im Staate innehaben. »Die gesetzlichen Mächte sind abgeschafft. Weder die Regierung, noch die Kammer behält die Initiative. Die erstere legt die Texte vor, die andere registriert sie, die nicht mehr von ihr beraten werden und nicht mehr ihr Werk sind. Diese Texte sind die Wiederholung von Abkommen, die zwischen den beruflichen Gruppen geschlossen wurden, die sich im Staatsleben eine Rolle zulegen, die nicht die ihre ist.« Zu diesen Gruppen gehören außer den Berufsgruppen noch die politischen Parteien, die die Verfassung nicht kennt, die aber die politische Struktur im Staate so umgeändert haben, daß eine Anzahl von Regierungen nicht mehr durch die Kammer gestürzt worden sind, sondern durch sie oder durch Gewerkschaftsverbände (s. Tardieu, Captif 255).

Es besteht heute Einstimmigkeit darüber, daß eine Staatsreform notwendig ist, Verschiedenheit dagegen in den Zielen und den Wegen. Das eine Lager umfaßt diejenigen, welche glauben, die Staatsreform durch Änderungen der Geschäftsordnung erledigen zu können (s. u.: Poincaré, auch Joseph Barthélemy). Sie meinen, die Verfassung müsse nur richtig angewendet werden, sie sei elastisch. Das andere Lager umfaßt die eigentlichen Revisionisten, Tardieu, Ordinaire, Bardoux, um nur einige zu nennen. Doumergue war im November 1934 schon mit einem Fuß in Versailles; die Wiedererstarkung des Parteiengestes hinderte ihn an der Durchführung der Reform. Die Hoffnung auf eine Staatsreform war damit für eine Zeit begraben. Sein Nachfolger Flandin konnte sich nur halten, indem er die Frage der Staatsreform bewußt von seinem Regierungsprogramm ausschaltete (Tardieu, Pente, LXII). Die Notwendigkeit der Reform wird aber weiterhin mit beredten Worten unterstrichen. Alle münden mehr oder minder in die Worte aus: Reform oder Zusammenbruch, oder, wie am klarsten Bardoux (23) sagt: Reform oder Diktatur, dictature Césarienne ou dictature rouge.

A. Die Gesetzgebende Gewalt.

Das Parlament als der Träger der Gesetzgebenden Gewalt bildet viele Angriffsflächen für die Kritik. Ein Hauptpunkt der Kritik ist die Zersplittertheit der Kammer in so viele Gruppen, deren Zahl von Wahl zu Wahl zunimmt. 1914 waren es 12, 1919 ging ihre Zahl auf 9 zurück, um 1924 schon wieder 11 zu erreichen, 1928 15 und 1932 16 (Barthélemy, Commissions 93). Welche Bedeutung eine straffere Zusammenfassung für die Arbeiten des Parlamentes an sich hätte, von dem Verhältnis zur Regierung ganz zu schweigen, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung. Wahlreform und Geschäftsordnungsreform sollen daher zum Hauptziel die Bildung starker Gruppen haben.

Eine andere Reihe von Vorschlägen läuft auf eine Verbesserung der Arbeitsmethoden hinaus.

1. Das Wahlrecht.

Es herrscht ziemlich Einstimmigkeit darüber, daß dem jetzigen Wahlverfahren (Einerwahl in kleinen Wahlkreisen), dem sog. Arrondissementswahlrecht, drei Schwächen anhaften: 1. Die Abhängigkeit der Gewählten von den Wählern und deren Organisationen; 2. die Wahlmanöver beim zweiten Wahlgang, die wieder zur Abhängigkeit der Gewählten von den örtlichen Ausschüssen, die die Wahlabkommen vereinbaren, führen; und 3. die Förderung des Individualismus, der die Bildung großer Gruppen erschwert.

Das eine Lager der Reformer ist für die Mehrheitswahl, aber nicht für das derzeitige Verfahren. Joseph Barthélemy würde eine Mehrheitswahl mit Listenwahl vorziehen, wenn nicht dadurch die anderen, Minderheitslisten ausschieden (252); so erscheint ihm die Einerwahl in einem erweiterten Rahmen noch immer am geeignetsten (255). Ordinaire (73, 74) ist für die Listenwahl, ohne zweiten Wahlgang, trotz der Härten für die Minderheiten, wenn dieses Opfer für den Mechanismus des parlamentarischen Regimes als unerlässlich angesehen werden muß (75). Im übrigen gibt er einer zweistufigen Wahl den Vorzug, nicht nur wegen der verbesserten Möglichkeit der Auslese, sondern auch wegen der größeren Unabhängigkeit der Abgeordneten von den Wählern. Capitant, der durch das deutsche Beispiel abgeschreckt, die Verhältniswahl wegen der Vervielfältigung der Parteien und der Unvereinbarkeit mit dem Parlamentarismus fürchtet, hält für die einfachste Lösung das englische Wahlrecht: Einerwahl mit relativer Mehrheit, was auch ein Zweiparteiensystem begünstigen würde (16). Auch Le Fur (43) will den zweiten Wahlgang abschaffen, wegen des skandalösen Feilschens, zu dem er den Anlaß biete. Aus denselben Erwägungen heraus lehnt der Plan du 9 Juillet (24) die Verhältniswahl ab und stellt als beste Formel die Abstimmung auf einer Regionalliste mit Vorzugsstimmgebung auf.

Das Lager der Verhältniswahlanhänger ist größer und vereinigt sowohl Theoretiker wie Männer der Praxis. Sowohl ein Blum, als auch ein Tardieu sind in diesem Lager zu finden: Blum, weil er in der Verhältniswahl die Vorbedingung zur Bildung fester Parteien sieht (218), die wieder die Vorbedingung der politischen Stabilität ist; Tardieu, um das Parlament wirklich zu einer Vertretung der Nation zu machen, denn das jetzige Wahlverfahren verfälsche das politische Bild Frankreichs. Über die Art des Verhältniswahlverfahrens herrscht unter den Anhängern der Verhältniswahl keine Einigkeit; das automatische Verfahren erfreut sich einer gewissen Beliebtheit (so Bardoux 72).

Das Frauenstimmrecht, das bisher immer am Widerstand des Senates gescheitert ist, findet im Schrifttum zahlreiche Anhänger (Tardieu, Alerte 10, David 562, Ordinaire 74, Plan du 9 Juillet 24, Comité du Plan 80), das Familienstimmrecht hat nur vereinzelte Förderer (vor allem Tardieu). Für die Stimmpflicht treten Tardieu (Alerte 43), Bardoux (75), Plan du 9 Juillet (24) ein, weil sie zur Besserung der Wahlsitten beitragen könnte. Wesentlicher ist im Hinblick auf diesen Zweck die Übertragung des Wahlprüfungsrechtes von den Kammern, die es ausgesprochen parteiisch ausüben, an eine richterliche Instanz, etwa den Staatsrat (so Bardoux 75). Der Bekämpfung des »trafic d'influence« der Abgeordneten sollen Unvereinbarkeitsbestimmungen dienen, die sich nur einer geringen Beliebtheit erfreuen (so Comité du Plan 94 ff).

2. Die Abgeordnetenzahl.

Sehr zahlreich sind die Stimmen für eine Herabsetzung der Abgeordneten-zahl. Zur Begründung führt Le Fur (45) an: »Außer der Ersparnis, welche diese ergeben würde, würde diese Bestimmung den ungeheuren Vorteil haben, radikal das System der Bezirkswahlen zu brechen; es würde weniger Möglichkeiten einer Wahlkorruption geben, weniger persönliche Bindungen zwischen dem Wähler und dem Gewählten; der Abgeordnete würde nicht mehr der Kommissionär seiner Wähler sein, er würde nicht zur Vertretung privater Interessen eines kleinen Ortes gebunden sein, selbst wenn sie dem nationalen Interesse entgegenstehen.« Und Ordinaire (76) unterstützt ihn, wenn er erklärt, daß zu kopfreiche Körperschaften schwer zu leiten sind. Klare Vorschläge bringt der Plan du 9 Juillet (24): 400 Mitglieder, sowie das Comité du Plan (93): 500 Abgeordnete, die bis zu 400 herabgesetzt werden könnten.

<http://www.zaoerv.de>

3. Die Gesetzgebungsdauer.

Diese Frage steht ziemlich im Hintergrund. Die Festlegung der Gesetzgebungsdauer würde stark an Bedeutung verlieren, wenn das von den meisten Schriftstellern geforderte Auflösungsrecht in Kraft träte. Nur Bardoux (Comité) und der Plan du 9 Juillet (24) sehen eine Verlängerung der Gesetzgebungsdauer auf 6 Jahre vor. Noch weiter geht David (562), der, um den Abgeordneten jeder Sorge um die Wiederwahl zu entheben, ihm ein langfristiges Mandat, etwa 9 Jahre, geben will, jedoch mit dem Verbot der Wiederwahl in der unmittelbar darauf folgenden Gesetzgebungsperiode.

4. Die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung bietet eine breite Angriffsfläche für Kritik und Reformvorschläge. Ja, manche glauben sich schon mit einer Geschäftsordnungsreform begnügen zu können. So Poincaré: »Deux mots à changer dans le règlement et tout s'apaiserait« (Illustration vom 29. April 1933).

Raummangel zwingt uns, auf diesen großen Fragenkomplex einzugehen. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Fragen: Ausgestaltung der Rechte des Vorsitzenden, für die besonders Blum eintritt (164ff.); Aufhebung der Abstimmung mittels Vollmacht (Le Fur 45); Geheime Abstimmung (Ordinaire 64); die Kommissionen: Blum und Barthélemy führen einen Kampf über die Vorzüge oder Nachteile der Ständigkeit auf; Tardieu wird nicht müde, die Berichterstatter als Neben- oder Gegenminister zu bezeichnen (Heure 112), insbesondere den der Finanzkommission; schließlich die sog. »außerparlamentarischen Gruppen«, die überparteilichen Studiengruppen, die zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen bestimmter Bevölkerungsteile dienen, in denen Tardieu (Heure 135) ein Mittel zur Ausbeutung des Staates zugunsten von Einzelinteressen sieht und die durch die Geschäftsordnung zu verbieten seien.

5. Der Senat.

Der Senat steht innerhalb der Wogen der Verfassungsreformvorschläge wie ein Fels da, den nur wenige Wellen erreichen. Ordinaire (70), der gegen die derzeitige Wahlart des Senats einzuwenden hat, daß sie den Gemeindewahlen einen politischen Anstrich verleiht, will die Frage der Senatsreform noch nicht anschnitten, um nicht die Staatsreform übermäßig zu erschweren. Blum (167) möchte sich auf eine Geschäftsordnungsänderung beschränken: »Der Senat verpflichtet seine Ausschüsse, über die Gesetzesbeschlüsse der Kammer innerhalb bestimmter Fristen zu berichten.« Bei der gegenwärtigen Sachlage hat der Senat es nicht einmal nötig, die Texte, die ihm mißfallen, abzulehnen, er braucht sie nur »einzugraben«. Der Plan du 9 Juillet (25) sieht vor: Der Senat soll durch allgemeines Wahlrecht in drei Stufen durch die Delegierten der Gemeinderäte (die Gemeinden sollen in verschiedene Klassen eingeteilt werden, die je nach der Bevölkerung 10 bis 50 Delegierte wählen) auf 9 Jahre mit Teilerneuerung alle drei Jahre gewählt werden, und zwar mittels Listenwahl innerhalb des Departements. Der Senat soll auch nicht mehr das Recht haben, die Regierung zu stürzen und sein Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse der Kammer soll dann hinfällig werden, wenn die Kammer nach einer dritten Abstimmung auf dem Beschluß verharrt. — Das Comité du Plan faßt die Abschaffung des Senates überhaupt ins Auge, denn je einfacher die Maschine ist, um so besser wird sie wirken, um so einfacher ist die Kontrolle (78). »Wenn man glaubt, daß die zweistufige Wahl bessere Ergebnisse liefert, als die unmittelbare Wahl, und daß der Senat mehr wert ist als die Kammer, so

möge man diese zweistufige Wahl auf die Kammer selbst anwenden« (79). »Wenn man unbedingt Wert darauf legt, so steht dem nichts im Wege, eine Art von Ehrensenat beizubehalten, wo diejenigen unserer Gewählten, die so sehr dem öffentlichen Leben verhaftet sind, daß sie es erst mit ihrem letzten Atemzug verlassen möchten, ihm noch ihre Mitwirkung gewähren könnten. Dieser Rat der Alten könnte an die Nationalversammlung Wünsche, Empfehlungen und selbst Vorstellungen richten, aber sein Eingreifen soll rein beratend sein und sollte in keiner Weise den Gang der Dinge verzögern« (80).

Zahlreich sind die Vorschläge, die den Senat im Zuge eines berufsständischen Aufbaues des Staates umgestalten wollen; darüber weiter unten.

6. Der Staatsrat.

Der Staatsrat, dessen Hauptbedeutung heute in der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt, soll auch seine andere Aufgabe mehr pflegen, die der sachkundigen Mitarbeit an der Gesetzgebung. Es wird daher von verschiedener Seite eine Einschaltung des Staatsrates in das Räderwerk der Gesetzgebung verlangt, so von Ordinaire (71), Bardoux (Comité), Capitant (33), vom Plan du 9 Juillet (26) und vom Comité du Plan (99).

B. Die Vollzugsgewalt.

Durch das gesamte Schrifttum zieht sich als einheitlicher Zug der Wunsch nach Stärkung der Autorität. Nach der Verfassung von 1875 ist der Chef der Vollzugsgewalt der Präsident der Republik. Die Verfassungspraxis hat zu einer Zweiköpfigkeit geführt: neben dem Präsidenten der Republik wirkt der Ministerpräsident, der in der Verfassung nicht einmal genannt wird, der aber tatsächlich der wirkliche Chef der Vollzugsgewalt geworden ist. Wenn nun die Forderung nach Stärkung der Vollzugsgewalt fast einstimmig erhoben wird, so bestehen doch Meinungsverschiedenheiten darüber, welche dieser beiden Stellen gestärkt werden soll.

1. Der Präsident der Republik.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, wie es zum ständigen Machtverfall dieser Einrichtung gekommen ist. Er wird allgemein als natürlich angesehen und aus der Abneigung der französischen Demokratie gegen jeden Anschein von Diktatur, aus der französischen Logik, die das Nebeneinanderbestehen von zwei Persönlichkeiten gleicher Bedeutung an der Spitze der Regierung nicht zulasse, erklärt (Ordinaire 40).

Die Rechtsstellung des Präsidenten ist nach Tardieu (Heure 122) derzeit folgende: »Seit 1877 hat ein Präsident der Republik dem Senat nie mehr die Auflösung der Kammern vorgeschlagen. Niemals wird das Einspruchsrecht, um eine zweite Beratung zu erwirken, angewendet. Ebensowenig die Botschaften (messages, an die Kammern), außer als willkommene Zeremonie. So vereint sich in Wirklichkeit die Vollzugsgewalt in einem Amt, das die Verfassung nicht einmal vorgesehen hat: in der Präsidentschaft im Ministerrat.«

Was ist von seinen Rechten nun übrig geblieben? »Er ist nur mehr ein Hilfsrädchen (rouage accessoire) in einem Parlamentarismus, ein Rädchen, das dennoch notwendig bleibt. Seine Rolle ist dreifach: Im Falle der Ministerkrise ist er gewissermaßen der Geburtshelfer des Parlamentes, er bringt die neue Regierung zur Welt. Er ist zweitens der Ratgeber der Regierung: er nimmt an ihren Beratungen teil, ergreift das Wort, drückt seine Ansicht aus. Er übt schließlich das Begnadigungsrecht aus. Hier ist sein Amt zu Ende;

er kann weder seine Unterschrift verweigern, noch die Minister abberufen, noch die Kammer auflösen« (Capitant 20).

Capitant spricht sich für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes aus: »Das ist der derzeitige Brauch. Er soll nicht abgeändert werden. Er entspricht vollkommen den Bedürfnissen des modernen Parlamentarismus. Ein großer Irrtum wäre jede Reform, die darauf hinausliefe, zu einem dualistischen System zurückzukehren, so wie es der Verfassungsgeber von 1875 ins Auge gefaßt hatte« (20). Ganz auf seiner Seite steht Barthélemy, der eine Stärkung der Vollzugsgewalt für nötig hält, aber nicht, indem man den Staatschef mit der Milchflasche aufzieht, sondern durch die Stärkung des Regierungschefs. Ebenso Ordinaire (40), nach dem die Rolle des Präsidenten als Schiedsrichter und Vermittler so bleiben soll, wie sie ist. Ja es fehlt nicht an Stimmen, die den Staatschef noch mehr in seinen schon bescheidenen Rechten bescheiden wollen, wie das Comité du Plan (120 ff.): Er soll nur mehr repräsentative Aufgaben haben, er soll die symbolische und repräsentative Personifikation des französischen Staates sein. Sonst soll ihm einzig das Recht verbleiben, den Vorsitz im Conseil des Ministres zu führen, an dem er mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Diesen Ansichten setzt sich Bardoux entgegen, für den die Stärkung der Autorität nur Hebung der Stellung des Präsidenten der Republik bedeuten kann. Als Franzose, der seine Landsleute kennt, schlägt er vor, daß der Präsident vor allem das Recht haben soll, ohne Gegenzeichnung auf Vorschlag der Amtsvorstände und der Ordensräte die höheren Grade der Orden zu verleihen, diese »hochets séculaires de la vanité humaine« (134). Eine zweite Etappe wäre die Bestellung der Elite der Staatsverwaltung, der höchsten Beamten, durch seine eigenen Dekrete, ohne Gegenzeichnung durch einen Minister, denn nur dadurch könne der Beamtenkörper von dem fortschreitenden Abrutschen in eine völlige Anarchie bewahrt werden (136). Schließlich soll er zum Volke reden können, die parlamentarischen Botschaften in der Form von Reden im Rundfunk wiederaufnehmen, was seine Volkstümmlichkeit stärken würde (138).

Um dem Präsidenten eine Stellung zu geben, die seinem Charakter als Repräsentant der ganzen Nation entspricht, muß er seine Macht von einem weiteren Forum ableiten als von der Nationalversammlung. »Wenn man in Frankreich, auf Grund eines peinlichen früheren Vorfalles, fürchtet, den Staatschef durch die Nation zu wählen — was jedoch dem demokratischen Grundsatz entsprechend ist —, so ist es jedenfalls notwendig, daß er seine Bestellung nicht durch die Kammern erhalte und daß er durch einen sehr erweiterten Wahlkörper gewählt werde, welcher Wahlmänner umfaßt, die durch die großen Körperschaften des Staates, die Generalräte, die Handels- und Landwirtschaftskammern, die großen Verbände allgemeinen Interesses bestellt werden«, meint Le Fur (45). Genauere Vorschläge bringt Bardoux (Comité): Der Präsident wird auf 10 Jahre durch eine Körperschaft gewählt, die aus den beiden Kammern, den 27 Regionalversammlungen (d. i. den Wirtschaftsvertretungen des Landes) und dem Institut de France (als der geistigen Elite) besteht; ähnlich David (563). Selbst das Comité du Plan (123), das dem Präsidenten nur repräsentative Aufgaben zumessen möchte, schlägt gerade, um ihm einen möglichst repräsentativen Charakter zu verleihen, die Wahl durch einen Nationalkongreß vor: Nationalversammlung, Wirtschaftsrat und Abgesandte der Regionalversammlungen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß trotz allem auch die unmittelbare Volkswahl innerhalb der Wissenschaft Anhänger hat, so Bonnard, der durch die Volkswahl das Kräfte-

gleichgewicht zwischen Parlament und Regierung sichern will. Eine solche Wahlart des Staatsoberhauptes würde der verantwortlichen Regierung gestatten, in der Einrichtung des Präsidenten eine Unterstützung zu finden, die ihr heute fehlt (Couzinet 105).

2. Der Ministerpräsident.

Der Wunsch, die Autorität der Vollzugsgewalt zu stärken, und zwar durch Hebung der Stellung des Ministerpräsidenten, findet Unterstützung nicht nur deswegen, weil die Entwicklung der letzten Jahrzehnte immer in dieser Richtung verlaufen ist (Ordinaire 40), sondern auch, weil die Förderung dieser Entwicklung mit dem parlamentarischen Regime leichter zu vereinbaren ist als eine Stärkung der Macht des Präsidenten der Republik; denn dieser ist unverantwortlich, während der Ministerpräsident dem Parlament verantwortlich ist, wie Barthélemy (181) hervorhebt.

Eine erhöhte Stellung will vor allem Blum dem Ministerpräsidenten geben. »Gewöhnen wir uns, in ihm das zu sehen, was er sein sollte, einen Monarchen —, einen Monarchen, dem die Linien der Handlung im Vorhinein gezogen wurden, einen zeitweiligen und jederzeit abberufbaren Monarchen, der jedoch, solange ihn das Vertrauen des Parlaments am Leben läßt, mit der Totalität der Vollzugsgewalt ausgestattet ist, so daß er in sich alle lebendigen Kräfte der Nation sammelt und verkörpert« (28). Um diese Rolle spielen zu können, muß er sich seiner eigentlichen Aufgabe widmen können, er soll dieser Aufgabe als Präsident nicht die Leitung eines Ministeriums hinzufügen (29), weil die Wahrnehmung der allgemeinen Leitung der Politik und eines Ministeriums eine gefährliche Heldentat, wenn nicht eine handgreifliche Unmöglichkeit ist (31). Andererseits zeigt die Erfahrung, daß der Ministerpräsident die Leitung eines wichtigen Ministeriums nicht entbehren kann. Diese Doppelaufgabe aber überschreitet die menschlichen Kräfte. Daher bleibt als einziger Ausweg übrig, dem Ministerpräsidenten ein eigenes Ministerium zu schaffen, das Ministerratspräsidium. Das ist eine fast einstimmig vertretene Forderung: Bardoux (149), Capitant (31), Plan du 9 Juillet (26), Comité du Plan (113) und Blum (59). Diesen Forderungen ist auch die Gesetzgebung nachgekommen und hat durch den Art. 123 des Finanzgesetzes vom 25. Dezember 1934 eine Reihe von Dienststellen unmittelbar dem Ministerratspräsidium unterstellt, dem durch ein Gesetz vom 24. Dezember 1934 auch ein eigenes Palais (hôtel Matignon) zur Verfügung gestellt wurde. Dabei handelt es sich um periphere Dienststellen, »services en marge«: Generaldirektion für Elsaß-Lothringen, Allgemeine Statistik, Oberster Verteidigungsrat und Nationaler Wirtschaftsrat, die untereinander in keinem Zusammenhang stehen. Anders möchte das Comité du Plan (113) dem Ministerratspräsidium das ganze Presse- und Propagandawesen übertragen, Bardoux (152) ihm die Angelegenheiten des aufzulassenden Ministeriums des Innern anschließen, der Plan du 9 Juillet (26) außerdem noch Justizangelegenheiten übertragen.

3. Die Organisation der Ministerien.

Der ganze Chor der Theoretiker und Praktiker stößt einstimmig den Ruf aus: es sind zuviel Ministerien. Die Gründe der Ministerinflation sind bekannt: die Kammer ist in viele Gruppen gespalten, und, um sich zu halten, muß die Regierung bei einer größeren Zahl von Gruppen Deckung suchen, die alle in die Regierung hereinzunehmen sind. So ist die Zahl der Minister von 12 in Friedenszeiten auf 20 bis 28 gestiegen, und einschließlich der Unterstaatssekretäre hat die Regierung heute bis zu 35 Mitglieder.

Die Herabsetzung der Zahl der Minister ist also ein Gemeinplatz. Einen bemerkenswerten Vorschlag bringt Blum (98): nach dem Muster des Kriegskabinetts Lloyd Georges, das aus einem engeren und einem weiteren Kabinettt bestand, schlägt er vor, daß über die Ressortminister eine kleine Zahl von allgemeinen Ministern, sozusagen Minister-Gruppenchefs zu stellen sind, von denen jeder einen großen Teil der Arbeit leitet und die Tätigkeit der seinen Befehlen unterstellten gewöhnlichen Minister in Einklang bringen soll. Dieses hierarchische System: an der Spitze der Ministerpräsident, unter ihm die allgemeinen Minister, unter diesen die Ressortminister, denen wieder Unterstaatssekretäre unterstehen, hat Blum in dem von ihm gebildeten Kabinettt selbst verwirklicht.

Was nun die Einrichtung der Ministerien selbst betrifft, so stoßen die Kritiken in diesem Punkt in das Herz des parlamentarischen Regierungssystems vor. Es wird die Schwäche aufgedeckt, die Kurzlebigkeit, daher Mangel an Kontinuität in den Ministerien, dann Vorwiegen der politischen Erwägungen, daher Mangel an Sachkenntnissen. Blum muß zugeben, daß in jedem Ministerium ein Organ der Ständigkeit und Kontinuität geschaffen werden muß (141). Die Minister haben keine anderen ständigen Mitarbeiter als die Abteilungsvorstände. Die meisten Vorschläge laufen darauf hinaus, in jedem Ministerium eine ständige Spitze aufzubauen, einen Generalsekretär (so Capitant (31) und Plan du 9 Juillet, einen ständigen Unterstaatssekretär, dessen Vorgesetzter der Staatssekretär im Ministerratspräsidium sein soll (Bardoux 157, 161f.), einen Generaldirektor, so das Comité du Plan (128): Dieser soll der wirkliche und ständige Leiter des Ministeriums sein, soll außerhalb jeden politischen Einflusses nur wegen seiner fachlichen Fähigkeiten ernannt werden und die eigenen Beamten vom höchsten bis zum niedrigsten ernennen können. Der Minister als Delegierter des Parlamentes und der Nation soll nur ein politischer Chef und Kontrolleur sein und das Recht der letzten Entscheidung haben.

Gegen diese Art eines Generaldirektors wendet sich Blum (141), der hierin eine Quelle ständigen Konfliktes mit dem Minister sieht. Das von ihm befürwortete ständige Organ ist bescheidener und soll mehr ein Sekretariat sein, bestehend aus besonders ausgesuchten ständigen Beamten, denen jeder Minister während seiner Amtsführung seine eigenen Leute begeben wird.

4. Die örtliche Verwaltung.

Die Frage der Verwaltungsreform spielt in den Staatsreformplänen nur eine untergeordnete Rolle. Sie kommt in den Regierungserklärungen nur recht nüchtern zum Ausdruck, fehlt in den Programmen der politischen Parteien, wird vor allem von den Linksparteien ganz vernachlässigt (vgl. Rousseau IIIff.). Ihr ist aber doch recht viel Literatur gewidmet, und auffallend einheitlich ist diese auf den Nenner zu bringen: Dezentralisation der Verwaltung, richtiger Dekonzentration, Entlastung der Zentralgewalt.

Die unterste Stufe der örtlichen Verwaltung soll die Gemeinde bleiben. Ihre Zahl soll nach dem Comité du Plan (181) verringert werden, da mehr als 2000 Gemeinden weniger als 500 Einwohner zählen. Um die Politik aus der Gemeinde zu verbannen, will Bardoux (110) die Gemeinderäte durch ein berufsständisches Wahlrecht wählen lassen.

Bei den nächsten Stufen beginnen die einzelnen Pläne auseinanderzulaufen. Das Comité du Plan (182) will den Kanton abschaffen; der Bezirk (Arrondissement) soll erhalten bleiben, Bardoux (112) und Chardon wollen

wieder aus dem Kanton den Mittelpunkt des örtlichen Lebens machen und den Bezirk abschaffen (vgl. Rousseau 167). Der Plan du 9 Juillet (27) schlägt die Bildung von Gemeindeverbänden zu wirtschaftlichen Zwecken vor (112).

Den Stein des Anstoßes in den Verwaltungsreformvorschlägen bildet das Departement. Es ist heute zu klein als Verwaltungseinheit, sagt das Comité du Plan (153), es soll verschwinden und an seine Stelle die Region treten, ebenso Plan du 9 Juillet und Bardoux. Der Staat wird heute in 90 Departements, 20 Militärregionen, 20 Berufungsgerichtssprengel, 18 Akademien, 17 Postregionen, 12 Arbeitsinspektorate und in 13 Kirchenprovinzen eingeteilt (Viance 254); die Einführung von rund 20 Regionen würde nicht nur die Schaffung von lebensfähigen Verwaltungseinheiten, sondern auch die Zusammenfassung und Vereinheitlichung all dieser verschiedenen Einteilungen ermöglichen.

Die Gesetzgebung des letzten Jahrzehntes hat in mancher Richtung den Regionalismus gefördert. Nachdem die Handelskammern zu Wirtschaftsregionen vereinigt worden sind, sind durch das Dekret vom 5. November 1926, das Gesetz vom 9. Juli 1930 und die Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1931 die Generalräte ermächtigt worden, zwischendepartementale Organismen zu schaffen, die mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit und einer Finanzautonomie ausgestattet sind (Bardoux 117). Wenn auch die durch das Gesetz von 1930 gebotenen Möglichkeiten bisher in der Praxis noch nicht genügend ausgenutzt worden sind, so haben sie doch den Ansporn zu weiteren literarischen Erörterungen geboten. Alle diese Vorschläge wollen in der Region als Vertreter der Regierung den Präfekten oder »Préfet-Gouverneur« (so Bardoux 118ff.) sehen, neben ihm als Volksvertretung eine Regionalversammlung (Generalrat) mit stark berufsständischem Einschlag, wenn nicht einer eigenen Korporativkammer (so Plan du 9 Juillet 27).

5. Die Beamten.

Die Probleme, die hier auftauchen, sind zwei: erstens das der Entpolitisierung der Beamten, zweitens das der Auslese. Alle übrigen Fragen lassen sich unter diese zwei Probleme irgendwie einteilen.

Die Beamten unterstehen nicht einem besonderen Beamtenrecht, es gibt nur spärliche Bruchstücke einer Beamtengesetzgebung. Sie haben wohl Vorteile in der Ständigkeit der Anstellung, die Frage eines Beamtenstatutes ist aber seit Jahren ungeklärt. Ebenso steht es mit dem beruflichen Vereinigungsrecht der Beamten. Während dies seit 1884 allen Staatsbürgern gewährt wurde, wurden die Beamten ausgeschlossen. Seit 1901 gibt es aber Beamtengewerkschaften, die der Confédération Générale du Travail angehören und auf dem Boden des Klassenkampfes stehen: der Arbeitgeber und daher Ausbeuter ihrer Arbeit ist der Staat. Die Regierungen haben dem tatsächlichen Zustand nach und nach Rechnung getragen, zuerst den Staatsarbeitern das wirtschaftliche Vereinigungsrecht zugestanden, schließlich 1927 auch die Beamtengewerkschaften anerkannt.

Tardieu (Heure 148) schließt sich einer langen Reihe von Staatsmännern an, die für die Sonderstellung der Beamten eintreten, ihren besonderen Rechten auch besondere Pflichten gegenüberstellen und sich kräftig gegen die Ersetzung der Staatsautorität durch die Gewerkschaften aussprechen. Der Verfassungsentwurf Doumergues vom November 1934 sah ausdrücklich die Stabilität der Verwendung und die gesicherte Vorrückung der Beamten vor,

ebenso verbot er jede ungerechtfertigte Dienstverweigerung. — Es herrscht Einstimmigkeit darüber, daß den Beamten das Vereinigungsrecht zu gewähren ist. »Wenn der Staat aber nicht Selbstmord begehen will, so kann er das Streikrecht der Beamten nicht zulassen«, sagt Puget (149) und fährt dann fort: „Ich halte es nicht für eine gute Taktik, die Gewerkschaftsbewegung einzuschränken oder zu unterdrücken“ (151). Der Plan du 9 Juillet (27) steht auf demselben Standpunkt, und der hohe Beamte Mer (74f.) spricht sich, da die Beamtenvereinigungen nunmehr unvermeidlich geworden seien, für deren Einordnung in den Staat aus. Sie sollen im Nationalen Wirtschaftsrat vertreten sein. Ferner sollen Vertreter der Beamtenvereinigungen bei den parlamentarischen Kommissionen innerhalb der bei den einzelnen Verwaltungszweigen eingerichteten Räten neben den Dienstchefs der Ministerien oder Regionen wirken. Noch weiter geht das Comité du Plan (136ff.), das ein Beamtenstatut verlangt, das den Beamten außerhalb des Dienstes zu einem gleichberechtigten Bürger macht und ihn innerhalb des Dienstes nicht nur seinem Dienstvorgesetzten, sondern auch dem Vertreter der Gewerkschaft, der er angehört, unterstellt (149).

Das Problem der Auslese hängt eng mit dem der Entpolitisierung zusammen, denn die politischen Einflüsse fördern den Beamten nicht nach seinem Können, sondern nach seiner Gesinnung. Bardoux (Comité) schlägt für die Besetzung der höheren Posten einen Konkurs wie beim Staatsrat vor, ebenso Puget (118), der noch anführt, daß die Zahl der Posten, über die ein Minister heute noch nach eigenem Gutdünken verfügen kann, recht gering ist. Der Plan du 9 Juillet (27) will die Auswahl der höheren Verwaltungsbeamten durch technische Verwaltungsschulen sichern, während nach dem Comité du Plan (129) die Beamten in jedem Verwaltungszweig vom Generaldirektor, dem höchsten Beamten, ernannt werden, nur von ihm abhängig sind, so daß die Auswahl und die Beförderung der Beamten jedem politischen Einfluß entzogen ist.

C. Die Rechtsprechung.

Wie bei vielen anderen Fragen finden sich in der Kritik der Rechtsprechung zwei Männer aus den entgegengesetzten Lagern einig: Tardieu und Blum. Tardieu (Captif 154) bedauert: »Das französische Richtertum, dem das Recht zur Überprüfung der Gesetze fehlt, ist mangels dieses Rechtes keine Staatsgewalt. Es ist nur ein Körper von Beamten, die durch den Staat ernannt, befördert, ausgezeichnet und besoldet werden; sie sind daher den anderen Staatsbeamten gleich — mit dem einzigen Unterschied, daß die ständigen Richter der Gerichtshöfe unabsetzbar sind: was, wie jeder weiß, als die notwendige und genügende Bedingung ihrer Unparteilichkeit gilt. — Die Unabsetzbarkeit ist eine Tatsache, aber sie ist nur eine Tatsache, die wie alle Tatsachen Abänderungen und Auslegungen unterworfen ist. Jedesmal, wenn diese Garantie die öffentlichen Gewalten behindert hat, hat die öffentliche Gewalt sie aufgehoben. So 1848, 1871, 1883.« Auch Blum (231) findet, daß die Rechtsprechung nur dann vollständig unabhängig ist, wenn sie eine autonome Gewalt bildet und sie eine unmittelbare Ableitung der Souveränität ist. Wenn man in Frankreich eine vollständig freie und unabhängige richterliche Gewalt wolle, so gäbe es nur einen Vorgang: die Rückkehr zur Auffassung der französischen Revolution, die noch heute in Amerika gilt, das ist zur unmittelbaren Wahl durch das Volk. Barthélemy (146) wendet gerade dagegen ein, daß die Richterwahl in Amerika mittelmäßige Ergebnisse

geliefert hat. »Elle ne place pas la justice sous la politique, elle l'y met dedans.«

Welche Art der Richterbestellung soll nun die Unabhängigkeit gewährleisten, wenn man die Volkswahl ablehnt. Blum (232) selbst hält für diesen Fall einen Vorschlag in Reserve: die Richter sollen aus einem Konkurs hervorgehen, zu dem besondere Ausbildungskurse für alle Staatsbeamte vorbereiten sollen. Le Fur (47) will die Richterernennung an das Gutachten eines Obersten Rates der Magistratur binden, bestehend aus gewählten Mitgliedern der Gerichtshöfe. Bardoux (163) und der Plan du 9 Juillet (28), die das Justizministerium aufheben wollen, wollen die Ernennung der Richter dem an die Stelle des Justizministers tretenden Ersten Präsidenten des Kassationshofes übertragen, während das Comité um Bardoux die Richterernennung einem besonderen Rat überlassen will, aus dem Ersten Präsidenten des Kassationshofes, dem Präsidenten der Verwaltungsgerichtsabteilung des Staatsrates und dem Dekan der Pariser Rechtsfakultät bestehend.

Der politische Einfluß wirkt sich heute weniger bei der Ernennung der Richter als bei deren Beförderung aus. Daher laufen die Vorschläge darauf hinaus, auch die Beförderungen den oben erwähnten Stellen zu überlassen. Die Gesetzgebung hat manche der Vorschläge befolgt und die Ernennung der Richter an die Vorschläge eines besonderen, ausschließlich aus höheren Richtern bestehenden, von den Gerichtshöfen gewählten Ausschusses gebunden (Dekret vom 22. Februar 1934).

Die Gerichtsorganisation wird nur von wenigen Reformplänen erfaßt. Der Plan du 9 Juillet (28) sieht eine Vereinfachung der Gerichtsorganisation vor (Einzelrichter, Gerichtshöfe mit drei Richtern) sowie eine Reform der Prozeßordnung. Bardoux (Comité) schlägt vor, den Kassationshof zur Hälfte aus Richtern zu bestellen, die der schon erwähnte Rat ernennt, während die andere Hälfte von der ersten Hälfte hinzugewählt werden soll. Auch Barthélemy (146) befürwortet den Grundsatz der Zuwahl für die Bestellung des Kassationshofes. Sein Vorsitzender soll Oberster Richter, oberster Chef der Magistratur, mit Rang und Würde eines Ministers ausgestattet sein. Die Richter, die nur ihm verantwortlich sein sollen, könnten auf diese Weise unerschrocken den Einflüssen der Politik widerstehen. »Le mandat ne serait même plus source de clientèle. La justice serait enfin affranchie de la politique« (147).

D. Das Verhältnis der Gewalten zueinander.

Während nach der Verfassung von 1875 das Verhältnis zwischen der Gesetzgebenden und der Vollziehenden Gewalt ausbalanciert war, ist im Laufe der sechs Jahrzehnte der Dritten Republik die Wagschale mit der Gesetzgebenden Gewalt immer schwerer geworden. Die tatsächlichen Verhältnisse haben eine Allmacht der Gesetzgebenden Gewalt geschaffen; dies alles ohne Änderung eines Buchstabens der Verfassung, nur durch Verfassungswandlung. Wenn es auch im Wesen aller staatsrechtlichen Einrichtungen liegt, daß ein Dualismus früher oder später einem Gewaltenmonismus Platz machen muß, so bleibt doch die Frage berechtigt, ob diese Entwicklung von Segen begleitet war und ob nicht ein wenn auch künstliches Aufrechterhalten des Dualismus nicht vielleicht doch größere Vorteile gebracht hätte.

Die Publizistik ist sich über die Mißstände, die dieser Monismus geschaffen hat, einig. Gelehrte drücken sich noch verhältnismäßig schonend aus: Bonnard (12) gibt zu, die repräsentative Regierung und das parlamentarische Regime hätten nicht dem entsprochen, was man von ihnen

erwartet habe. Le Fur (44) verteidigt den Grundsatz der Gewaltenteilung, der »auf der sehr richtigen Idee beruht, daß es eine absolute Macht nicht geben soll und daß die Macht allein die Macht aufhält. Nun üben heute in Frankreich die Kammern, die eine von ihnen besonders, eine fast absolute Macht aus, die praktisch ohne Kontrolle ist. Dank dem parlamentarischen Regime . . . sind die Mitglieder der Kammern, die geschaffen wurden, um eine notwendige Kontrolle auszuüben, aus Kontrolleuren die Herren selbst geworden, und sie . . . müssen nunmehr ihrerseits kontrolliert werden.« Es hat sich also das Verhältnis der Gewalten verschoben. Staatsmänner finden kräftigere Worte. Tardieu räumt das ganze Arsenal seiner Argumente aus, um mit schwerstem Geschütz gegen die »unerträgliche Hypertrophie der Gesetzgebenden Gewalt auf Kosten der Vollzugsgewalt« anzugehen, die mit einer »völligen Versklavung der Gesetzgebenden Gewalt an die Forderungen der Wahloligarchien, die das allgemeine Interesse in einem Netz privater Interessen ersticken«, Hand in Hand geht (Heure III).

So ist die allgemeine Forderung Wiederherstellung eines Gleichgewichtes der Gewalten. Die Vollzugsgewalt soll gestärkt werden, was gleichzeitig eine Schwächung der Gesetzgebenden Gewalt bedeutet.

So gehören zu den Vorschlägen zur Schwächung des Parlamentes: 1. Die Beschränkung der Parlamentstagungen; 2. die Wegnahme des Vorschlagsrechtes in Finanzangelegenheiten; 3. die Auflösung der Kammer. Zu den Vorschlägen, die bei der Vollzugsgewalt einsetzen, gehören: 4. Die feste Amtsdauer der Regierung; 5. die Einschränkung der parlamentarischen Verantwortlichkeit; und 6. die Gesetzgebung durch die Regierung.

Auf diese Weise würde erreicht werden, daß die beiden Gewalten wieder gleichberechtigt nebeneinander stehen. Nun drängt aber im französischen Staatsleben naturnotwendig alles zum Monismus hin. Carré de Malberg (La Loi 1931, p. 201) sagt hierzu: »Die verschiedenen Reformvorschläge, soweit sie ein Regime der Unabhängigkeit zwischen Parlament und Regierung herstellen wollen, stoßen sich an den Forderungen der Einheit des Staates. Die unerläßliche Staatseinheit schließt die Möglichkeit aus, zwei Herde des nationalen Willens als Konkurrenten übereinander zu schichten, die durch zwei Autoritäten gebildet werden, von denen jede ihrerseits, wenn auch in verschiedenen materiellen Kompetenzsphären, eine freie Macht der Entscheidung und des Handelns hat. Mindestens dürften Vollzugsgewalt und Parlament zu getrennten und unabhängigen Autoritäten nur unter einer Bedingung erhoben werden: daß über dieser dualistischen Organisation ein dritter Träger von Macht sich erhebe, welcher die eine und die andere in ständiger Weise beherrscht, der imstande ist, sich im Falle des Mißverständnisses zwischen ihnen souverän auszusprechen und in dem auf diese Weise die Aufrechterhaltung der wesentlichen Einheit der Staatsmacht und des Staatswillens auf allen Gebieten sichergestellt wären. In einem Lande wie dem unsern gibt es nur das Volk, die Wählerschaft, welcher die Fähigkeit zur Ausübung dieser obersten Rolle zukommen könnte.« Aus diesem Grunde ist als siebentes Problem das der unmittelbaren Volksgesetzgebung (Referendum usw.) zu besprechen.

Die Befreiung der Richterlichen Gewalt von politischen Einflüssen haben wir schon oben besprochen. Übrig bleibt aber noch das Problem der Überprüfung der Gesetze als eine Art der Abwehr der Rechtsprechung gegen die Gesetzgebende Gewalt. Die Vorschläge darüber werden wir an achter Stelle, unter Verfassungsgerichtsbarkeit, besprechen.

1. Beschränkung der Parlamentstagungen.

Nach dem Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 über die Beziehungen der öffentlichen Gewalten treten Senat und Kammer jährlich am zweiten Dienstag im Januar zu einer ordentlichen Tagung zusammen und sollen mindestens fünf Monate jedes Jahr versammelt sein. Gewöhnlich bleiben die Kammern bis in die heißen Juli- und Augusttage in Paris beisammen, gehen dann auf Ferien und treten im November zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, die dem Haushaltsplan gewidmet ist und die dann unmerklich in die ordentliche Tagung übergeht. Es sind ungefähr nur drei Monate im Jahre parlamentsfrei, und nur in diesen Monaten kann die Regierung unbehindert arbeiten. Tardieu (Captif 49) schildert ausführlich, wie sehr eine Regierung während der Parlamentstagung durch Anfragen, Mißtrauensanträge usw. behindert ist und fügt hinzu: »Alle Franzosen denken, daß das Land nur dann ruhig ist, wenn die Kammern auf Ferien sind« (Captif 29).

Es wird daher von Bardoux (Comité) vorgeschlagen, daß die Kammer nur sechs Monate im Jahr, in zwei Tagungen, beisammensein darf. Schon früher hat Chatenet (Temps vom 18. Februar 1934) vier öffentliche Tagungen im Jahr von je einem Monat vorgeschlagen; zwischen diesen Tagungen sollen Arbeitstagungen der Ausschüsse stattfinden in der Höchstdauer von je zwei Monaten.

2. Wegnahme des Vorschlagsrechtes in Finanzangelegenheiten.

Die Lage ist die, daß die Abgeordneten, um ihren Wählern gefällig zu sein, Anträge über Anträge stellen, die dem Staate Geld kosten. Der Staatsschatz wird in eine Rückzahlungskasse (caisse de ristourne) der Individuen umgewandelt«, beklagt Tardieu (Heure 135). So gehen alle Vorschläge mehr oder minder darauf hinaus, den Abgeordneten das Recht zur Stellung von Anträgen, die Ausgaben nach sich ziehen, zu nehmen und solche Anträge der Regierung vorzubehalten, wie dies in England seit 1706 der Brauch ist: so Tardieu (Heure 190), Reynaud (29), Plan du 9 Juillet (23), Bardoux (Comité), Ordinaire (63), Le Fur (44). Durch Art. 70 des Finanzgesetzes vom 28. Februar 1934 und durch eine Änderung der Geschäftsordnung ist diesen Forderungen Rechnung getragen worden.

3. Die Auflösung der Abgeordnetenkommer.

Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 über die Organisation der öffentlichen Gewalten besagt: »Der Präsident der Republik kann, auf Grund eines gleichlautenden Gutachtens des Senats, die Abgeordnetenkommer vor dem gesetzlichen Ablauf ihres Mandates auflösen«. Dieser Artikel ist nur einmal angewendet worden, 1877 von Mac-Mahon, und zwar ganz verfassungsmäßig, er hat aber einen antirepublikanischen Ruf erhalten und ist seither nicht mehr angewendet worden. Gerade dies hat die Macht der Kammer so gestärkt; denn sie kann sich auf die Dauer ihrer vier Jahre in Sicherheit wiegen. Alle Versuche, zu einer neuen Gleichgewichtslage der öffentlichen Gewalten zu gelangen, haken hier ein: die Vollzugsgewalt soll mit dem Recht bekleidet werden, die Kammer auch ohne Zustimmung des Senats aufzulösen.

Das Auflösungsrecht ist für Tardieu, Ordinaire (81ff.), Bardoux, Reynaud (29), Le Fur (45) der Eckstein der ganzen Staatsreform. Die Reform des Auflösungsrechtes war der »point crucial« der Verfassungsreform Doumergues (Barthélemy 182). Capitant (16f.) unterstreicht, daß nur durch das Auf-

lösungsrecht die Stabilität der Ministerien erhöht werden kann; nur dadurch wird die Kammer vor leichtfertigen Ministerstürzen zurückschrecken. Das mangelnde Auflösungsrecht ist eine Prämie für das Ministerstürzen. Mit dem Auflösungsrecht würden sich selbsttätig noch andere Vorteile einstellen: eine häufigere Befragung der Wählerschaft, eine Stärkung des Zusammenhaltens im Kabinett (ebd. 17).

4. Feste Amtsdauer der Regierung.

Eine feste Amtsdauer der Regierung wäre wohl das beste Mittel zur Schaffung stabiler Regierungen. Dieser Gedanke, der nach dem Schweizer Muster am tatkräftigsten von Larnaude (Interparlamentarische Union: Die gegenwärtige Entwicklung des repräsentativen Systems. 1928) vertreten wurde, hat auch in Blum einen Anhänger gefunden, der im Oktober 1934 schrieb: »Ich würde der Wahl der Regierung durch die Kammer zu Beginn einer jeden Gesetzgebungsperiode den Vorzug geben« (227). »Im Falle einer Ablehnung des Regierungschefs durch die Kammer, die ihn selbst gewählt hat, könnte normalerweise der Staatschef die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung, die Hypothese einer möglichen Auflösung, ins Auge fassen.« Bardoux (Comité) schlägt vor: Der Ministerpräsident wird vom Staatschef zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode auf deren Dauer ernannt. Diese Ernennung wird von der Kammer ratifiziert. Die Stabilität der Minister wird dadurch gesichert, daß Mißtrauensanträge einem besonderen Verfahren, das bestimmte Fristen vorsieht, unterworfen werden. Außerdem kann der Ministerpräsident vom Staatschef ein Auflösungsdekret erwirken. — Das Comité du Plan (III) ist gleichfalls für die Wahl des Ministerpräsidenten auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode. Die Regierung selbst wird vom Ministerpräsidenten ausschließlich aus der Mitte der Nationalversammlung gewählt, wobei die Minister möglichst aus der Reihe der Mitglieder der entsprechenden Kommission entnommen werden sollen. (Vorzeitige Absetzung vgl. unten unter 5.)

5. Die Ministerverantwortlichkeit.

Art. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 über die Organisation der öffentlichen Gewalten bestimmt, daß die Minister vor den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung solidarisch verantwortlich sind und einzeln für ihre persönlichen Handlungen. Die Abhängigkeit vom Vertrauen der Kammern kann jederzeit eine völlige Änderung der Innenpolitik und ein Umschwenken in der Außenpolitik zur Folge haben, da schon eine Stimme die Regierung zu Fall bringen kann.

Auf der anderen Seite ist die Ministerverantwortlichkeit der Schlüssel (clef de voûte) des parlamentarischen Systems (Capitant 13). Es könne nicht die Rede davon sein, sie aufzuheben, sondern nur zu untersuchen, unter welchen Bedingungen ihr Wirken normal und von Segen sein kann, mit anderen Worten sie so zu gestalten, daß Ministerverantwortlichkeit und Stabilität der Ministerien vereinbar gemacht werden.

Als erster und wichtigster Schritt wird die Aufhebung oder die Einschränkung der solidarischen Verantwortlichkeit vorgeschlagen. Blum hält wohl an der solidarischen Verantwortlichkeit des Kabinetts für Handlungen eines jeden seiner Minister fest, sobald diese Handlungen den Rahmen eines laufenden Verwaltungsgeschäftes überschreiten, aber unter der Bedingung,

daß der Ministerpräsident instandgesetzt werde, von allen diesen Handlungen Kenntnis zu haben, sonst wäre dies eine handgreifliche Absurdität (46). Wohl angesichts der technischen Unmöglichkeit eines solchen Verlangens schlägt Le Fur (46) die Aufhebung der solidarischen und unbeschränkten Verantwortung vor, der Plan du 9 Juillet (23) will die Ministerverantwortlichkeit in der Form neu regeln, daß die Einzelverantwortlichkeit der Minister die Regel, die solidarische die Ausnahme ist.

Der zweite Schritt wäre in der Neuregelung des Abstimmungsverfahrens gelegen, um Mißbräuchen vorzubeugen. So regt Blum (224) an: »Der Rücktritt der Regierung tritt nur im Falle eines ausdrücklichen und formellen Beschlusses ein, den die Kammer aus eigenem faßt. Dann aber dürfe die Regierung in keinem Fall mehr an der Macht bleiben, auch nicht im Falle der Auflösung der Kammer«. Einen ähnlichen Weg will auch der Plan du 9 Juillet (24) beschreiten: Der Abstimmung hat die Erklärung voranzugehen, daß die Regierung oder die Kammer ihr einen feierlichen Charakter beimißt und die solidarische Verantwortlichkeit des Ministeriums zur Frage steht. Wenn ein neues Ministerium sich der Kammer vorstellt, so führt ein Mißtrauensbeschluß den Rücktritt der Regierung nach sich. Ein Mißtrauensbeschluß gegen ein Ministerium, welches bei seiner ersten Fühlungnahme mit dem Parlament von diesem eine Mehrheit erhalten hat, würde dagegen die selbsttätige Auflösung der Abgeordnetenversammlung nach sich ziehen. Dasselben Folgen will das Comité du Plan (121) an einen Mißtrauensbeschluß der Kammer gegen den zweiten Ministerpräsidenten, den sie während ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt hat, knüpfen.

6. Die Gesetzgebung durch die Regierung.

Die Gesetzgebung durch die Regierung würde nicht nur der Lehre von der Gewaltenteilung widersprechen, sondern auch den klaren Bestimmungen der Verfassung von 1875 selbst, die diesen Grundsatz übernommen hat. Als 1926 bei der Frankenkrisis zum erstenmal einer Regierung, Poincaré, gesetzgeberische Vollmachten gewährt wurden, indem diese Regierung ermächtigt wurde, die zur Rettung der Währung notwendigen Maßnahmen im Wege von Verordnungen mit Gesetzeskraft zu treffen, ist von der Theorie noch heftig angezweifelt worden, ob eine Delegation der Gesetzgebenden Gewalt überhaupt zulässig sei. Seither hat sich die Theorie an das Notverordnungsrecht gewöhnt, das in der Gestalt zeitlich und sachlich beschränkter Vollmachten mehrmals Regierungen gewährt wurde: so 1934 Doumergue und 1935 Laval. »Jedes Mal, wenn ein schwieriges, internationales oder finanzielles oder wirtschaftliches Problem auftaucht, ist das erste, was die Kammer tut, schlafen zu gehen; das erste, was das parlamentarische Regime tut, sobald ihm eine Verantwortung gegenübertritt, ist, seine Demission zu geben«, bemerkt vernichtend Tardieu (Captif 235). Und die Schlußfolgerung zieht er, indem er das Verfahren einen Skandal nennt (Alerte 39). »Dieses Verfahren war während des Krieges üblich. Der Krieg war eine Entschuldigung. Es war aber auch, und in noch viel ausgedehnterem Maße, während des Friedens üblich, was keine Entschuldigung ist. Die Verleugnung des parlamentarischen Regimes durch sich selbst ist der jüngste Zug, durch den sich der Niedergang und die Lüge unserer Einrichtungen kennzeichnen. Ein Regime, welches sich so verneint, hat seine Lebensberechtigung verloren und stinkt von Verwesung. Man kann, wie ein alter verdorrter Baum, mehrere Jahre stehen bleiben. Aber er ist vom Tode getroffen« (Alerte 39).

Im Gegensatz dazu zieht Capitant die entschiedene Folgerung, die Gesetzgebung durch Dekretgesetze der Regierung als die der heutigen Zeit angemessene zu verteidigen. »Weit davon entfernt, gegen sie zu protestieren, muß man in ihnen den wesentlichen Faktor der parlamentarischen Reform finden. Weit davon entfernt, den Ruf nach Verfassungswidrigkeit zu erheben, muß man in ihnen die logische und notwendige Endstellung des parlamentarischen Regimes sehen. Sie müssen ein normales Werkzeug der Regierung und der Gesetzgebung sein« (21). »La France a soif d'ordre. . . Il faut le dire, la France est en faillite législative. C'est qu'au XX^e siècle il n'appartient plus au Parlement de légiférer. Au Parlement de contrôler et de mettre en jeu la responsabilité ministérielle! C'est assez, puisque c'est tout le régime parlementaire.«

7. Die unmittelbare Volksgesetzgebung.

Carré de Malberg stellt zur Rettung des Dualismus zwischen Gesetzgebender und Vollziehender Gewalt die Einführung der unmittelbaren Volksgesetzgebung als unbedingt notwendigen Ausweg auf und hat selbst die unbedingte Vereinbarkeit der unmittelbaren Volksgesetzgebung mit dem parlamentarischen Regime nachgewiesen. Bonnard (13) hält die Einführung der Verfahren der unmittelbaren Regierung als vordringlich und unumgänglich notwendig. Barthélemy (228) fragt sogar, ob es überhaupt eine Demokratie gibt, wenn die Bürger niemals zugelassen werden, selbst über ein Problem öffentlichen Interesses eine Entscheidung zu fassen. »Ist der Demokratie Genüge getan, wenn in mehr oder minder großen Zeitabständen die Bürger aufgefordert werden, zugunsten einzelner, die sich an ihre Stelle setzen, zu verzichten?« Daher unmittelbare Volksgesetzgebung, insbesondere das Referendum, das im übrigen eine französische Einrichtung ist (Verfassung vom 24. Juni 1793). Tardieu weist im einzelnen nach, daß die Volksmeinung oft eine andere ist als die durch das Parlament vertretene Meinung (Alerte 15). Aus diesen Gründen ist Tardieu für die Volksbefragung, die seiner Ansicht nach von den fünf Arten der unmittelbaren Volksgesetzgebung in Frankreich allein in Frage komme (Heure 230). Da die Vollzugsgewalt berufen werden soll, eine Volksbefragung zu veranstalten, würde diese Einrichtung auch eine Stärkung der Autorität der Regierung bedeuten. Ein Volksbegehren würde dagegen die Autorität der Regierung schwächen, weshalb Tardieu es ablehnt. Andere wollen die Volksbefragung nur in besonderen Fällen vorsehen: so bei einem Gegensatz zwischen Regierung und Kammer (Le Fur 45) oder zwischen Staatschef und Regierungschef über die Tunlichkeit der Auflösung der Kammer (Bardoux, Comité).

8. Die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Der Gedanke der Verfassungsgerichtsbarkeit hat wenig Anhänger gefunden. Sie wäre aber ein wichtiger Schutz gegen die Übergriffe der Gesetzgebenden Gewalt. Daher liegt es ganz in der Auffassung Tardieus (Alerte 43), wenn dieser den Bürgern die Möglichkeit des Einspruches gegen Gesetze geben will, die den Grundrechten zuwiderlaufen. Ordinaire (71) bezeichnet die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze als eine der interessantesten und wünschenswertesten Reformen, schweigt sich aber über die Gestaltung dieser Überprüfung aus. Nur von einer Seite wird ein fester Vorschlag gemacht, von Bardoux (Comité): ein Oberster Gerichtshof, der über

alle Einwendungen der Verfassungswidrigkeit entscheidet und gleichzeitig Kompetenzgerichtshof, Wahlgerichtshof und Gericht über mißbräuchliche parlamentarische Interventionen sein soll. Die Mitglieder ernennt der Präsident der Republik ohne Gegenzeichnung des Ministers aus einer Liste, die am Anfang vom Staatsrat und Kassationshof aufgestellt wird und durch Zuwahlen ergänzt werden soll. Der Erste Präsident und die drei Senatspräsidenten werden durch ihre Kollegen auf Lebenszeit gewählt. Die Mitglieder dürfen erst nach Zurücklegung des 75. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. »Ainsi sera constituée, au sommet de la hiérarchie judiciaire, pour garder le Droit contre la loi elle-même, une élite indiscutée.«

E. Der Einzelne und der Staat.

Das Verhältnis des einzelnen zum Staate wird nach der liberalen Auffassung in einen positiven und einen negativen Status eingeteilt. Die Auswirkungen des positiven Status sind in wesentlichen Zügen schon oben behandelt worden (Wahlrecht, unmittelbare Volksgesetzgebung); der negative Status befaßt sich hauptsächlich mit dem Problem der Grund- und Freiheitsrechte.

In den Verfassungsgesetzen von 1875 fehlen die Grundrechte. Dies steht in krassem Widerspruch zur überschäumenden Pathetik der Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 an. Mag die Erklärung von 1789 heute noch oft zitiert werden, eine nüchterne juristische Tatsache ist es, daß sie nicht positives Recht ist und daß es Grundrechte, die der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung eine unübersteigbare Schranke bilden würden, nicht gibt. Wenn die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in ihrem Artikel 16 erklärt: »Eine Gesellschaft, in welcher die Garantie der Rechte nicht gesichert ist, noch die Trennung der Gewalten aufgestellt ist, hat keine Verfassung«, so würde von diesem Gesichtspunkt aus die Verfassung von 1875 keine Verfassung sein. Andererseits hat die Erklärung von 1789 die Lehre und die Gesetzgebung tiefgehend ideenmäßig beeinflusst, und so ist die Gesetzgebung und die Rechtsprechung des Staatsrates zur Aufstellung gewisser Grundrechte gelangt, wie des Vereinsrechtes, der religiösen Freiheit, des Versammlungsrechtes u. a. (vgl. Mestre 80 ff.).

Diese Rechte sind freilich starken Angriffen, vor allem von rechts, ausgesetzt. Tardieu wird nicht müde, nachzuweisen, wie die politische Gleichheit nur eine Illusion ist, daß die Wucht der Tatsachen jede Gewissens-, Unterrichts- und Pressefreiheit zunichtegemacht hat (Captif 172 ff., Alerte 17 ff.). Und Bardoux stimmt dem zu, wenn er sagt, daß die Gewissensfreiheit nur für die Reichen gilt (201 f.). Tardieu verlangt daher die verfassungsmäßige Niederlegung der Grundrechte ähnlich der Erklärung von 1789, aber auch mit Berücksichtigung der Rechte der Gemeinschaften (Alerte 43).

F. Der Staat und die Gemeinschaften.

Die tragende Idee des Jahres 1789 war der Aufbau des Staates aus einzelnen Staatsbürgern. Die berühmte Loi Le Chapelier vom 14.—17. Juni 1791 zerschlug alle Verbände, die sich zwischen den einzelnen und den Staat schoben und machte bewußt tabula rasa. Es folgten die Dekrete vom 27. Sept. bis 16. Okt. 1791 über die Aufhebung der Handelskammern, vom 4. August über die die Aufhebung der religiösen Kongregationen und vom gleichen Tag über die Aufhebung der weltlichen Kongregationen und Bruderschaften.

Schon die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeichnet die langsame Abkehr von der rein individualistischen Staatsauffassung. 1884 wird das Vereinswesen durch den Staat sanktioniert, und seither bricht sich ein mächtiges Gewerkschaftswesen Bahn. Frankreich bietet heute den Typus eines pluralistischen Staates mit dem Nebeneinanderbestehen verschiedener rechtlichen und tatsächlichen Mächte. Das Problem ist: soll der Staat diese Entwicklung abstoppen, eben aus doktrinären Erwägungen heraus, oder soll er der Entwicklung Rechnung tragen und versuchen, mit den außerstaatlichen Mächten irgendwie zu einem Frieden zu kommen.

Die Heranziehung der Berufsverbände zur Mitarbeit im Staate geschieht jetzt im Wege des Nationalen Wirtschaftsrates.

1. Der Nationale Wirtschaftsrat.

Der durch das Dekret vom 16. Januar 1925 geschaffene Nationale Wirtschaftsrat hatte mit seinem deutschen Gegenstück das gemeinsam, daß er nur vorläufig war. Während aber die Entwicklung in Deutschland zum langsamen Abbau des Reichswirtschaftsrates führte, strebte sie in Frankreich einem Ausbau zu. Wie in Deutschland früher, so besteht noch jetzt in Frankreich eine scharfe Gegensätzlichkeit der Meinungen darüber, ob sich der Rat bewährt habe oder nicht. Jedenfalls kann gesagt werden, daß ein ersprießliches Wirken des Rates weniger durch seine Schuld verhindert wurde, als durch das Parlament selbst, das in ihm von Anfang an einen gefährlichen, weil sachkundigeren, Nebenbuhler erblickte und ihn auf ein Nebengeleise zu schieben bestrebt ist.

Das Festhalten am demokratisch-parlamentarischen System schließt von vornherein alle Versuche aus, den Wirtschaftsrat als zweite Kammer neben die Abgeordnetenversammlung zu stellen. »Der logische Geist der Franzosen, der in der Republik nicht zwei Chefs ertragen konnte, würde auch einen gesetzgeberischen Dualismus nicht zulassen« bemerkt Ordinaire (38). So bewegen sich alle Vorschläge zum Ausbau des Nationalen Wirtschaftsrates nur auf einer Ebene: er soll Hilfsorgan der Regierung (Capitant 33), allenfalls besonderes Verwaltungsorgan sein (Brêthe 90ff.). Unter diesen Umständen verliert das Problem, wie die einzelnen Wirtschaftszweige im Rat vertreten sein sollen, an Bedeutung; die Hauptsache ist, daß sie vertreten sind. Einhelligkeit besteht über die gleiche Vertretung von Unternehmern und Arbeitnehmern, angezweifelt wird nur die dritte Gruppe, die unter anderem die Bevölkerung als Verbraucherin umfassen will. Die jetzige Art der Vertretung der einzelnen Berufsgruppen, daß nämlich die Regierung die Mitglieder auf Vorschlag der Organisationen ernannt, die sie als die repräsentativsten ansieht, wird stark angefochten, weil auf diese Weise die Minderheitsgewerkschaften, wie die christlichen Gewerkschaften, die Brêthe (97) besonders am Herzen liegen, unvertreten bleiben. Eine Wahl durch die Berufsangehörigen selbst erscheint den Anhängern des parlamentarischen Systems als zu gefährlich, sie würde, wie ein Befürworter des Rates zugibt, auch die rein begutachtende Stellung des Rates sprengen (Cahen-Salvador 105). Einen Ausbau des Rates durch stärkere Verwertung und Veröffentlichung seiner Gutachten schlägt Barthélemy (116f.) vor. Diesen Vorschlägen hat das Gesetz vom 19. März 1936 einigmaßen Rechnung getragen.

Die Pläne, die für einen Ausbau des Nationalen Wirtschaftsrates eintreten, ohne aber den Rahmen des parlamentarischen Regimes zu sprengen,

sind nicht zahlreich. Nach dem Plan du 9 Juillet (26) soll der Rat außer der verpflichtenden Erstattung von Gutachten zu allen wirtschaftlichen und finanziellen Vorlagen, einschließlich des Staatshaushaltsplanes noch die Aufgabe haben, als Werkzeug der Koordination zwischen den verschiedenen Rädchen der Wirtschaft zu wirken. In ihm sollen die Arbeiter, Techniker, Unternehmer, der Staat und die Verbraucher in gleicher Zahl vertreten sein (45). Zahlreicher sind jene Bestrebungen, bei denen es sich nicht um die Einordnung der gesellschaftlichen Mächte in den Staat handelt, sondern umgekehrt um eine Beherrschung des Staates durch sie. Diese Bestrebungen zerfallen in zwei Hauptgruppen: in den Syndikalismus und den Korporativismus, mit ihren vielen Spielarten.

2. Der Syndikalismus.

Im Syndikalismus herrscht das Wirtschaftliche über das Politische, er kennt das Politische nicht als etwas Selbständiges, sondern sieht es nur als Ausdruck des Wirtschaftlichen an. Die Werkstätte soll die Regierung ersetzen, der überflüssig werdende Staat wird durch eine föderative Republik der Syndikate ersetzt. Aus vielstufigen Wahlen, deren Grundlage die in den Betrieben ist, geht eine oberste Vertretung hervor, die als ihr Vollzugsorgan ein technisches Büro wählt.

Die Haupteinwände gegen den Syndikalismus dieser Art sind die, daß er entweder zur Anarchie führt oder zur Herrschaft einer Gruppe über die anderen (so Couzinet 71).

Daher gibt es eine Reihe von Bestrebungen, die einen gemäßigten Syndikalismus verfechten. Sie anerkennen grundsätzlich das Politische neben dem Wirtschaftlichen, wollen aber den wirtschaftlichen Verbänden eine rechtliche Stellung im Staate gewährleisten, wie etwa das Mindestprogramm der *Confédération Générale du Travail* (L'Atelier, Juni 1928). In diese Richtung gehört auch der »Planismus«, das ist der Sammelbegriff für viele Bestrebungen, deren Verfechter die wirtschaftlichen Reformen mehr betonen als die politischen und von einem erneuerten Wirtschaftssystem die Begründung eines starken Staates erwarten (vgl. Bremer in der Zeitschrift für die gesamte Staatsw., Bd. 96, S. 137). Das Comité du Plan ist für eine Planwirtschaft, geregelt durch ein Ministerium der Nationalwirtschaft und einen Wirtschaftsrat (65), die eine ständige Verbindung zwischen den politischen und wirtschaftlichen Elementen im Staate herstellen und im gemeinsamen Einvernehmen die Erzeugung und Verteilung regeln (66). Diese Aufgabe verleiht dem Wirtschaftsrat einen ganz anderen Charakter als den früher geschilderten. Im übrigen sollen Unternehmer- und Arbeiterverbände in diesem Aufbau gleichberechtigt sein (71), und es wird durch besondere Maßnahmen darauf hingearbeitet werden, daß es innerhalb eines jeden Berufes nur eine Vertretung der Arbeiter oder Unternehmer gibt (72), ihr Zusammenfassen zu einer Korporation wird jedoch entschieden abgelehnt (71). Dadurch unterscheidet sich dieser Plan wesentlich von dem Plan du 9 Juillet, der den korporativen Aufbau begünstigt.

3. Der Korporativismus.

Ein integraler Korporativismus, der aus den Korporationen, d. i. den Zusammenschlüssen der Arbeiter und Unternehmer desselben Produktionszweiges die Staatsgewalt aufbauen würde, so daß für das Politische kein Raum mehr wäre, wird im französischen Schrifttum kaum vertreten; denn, während

der Syndikalismus seine eifrigsten Vertreter in der immer als fortschrittlich geltenden Linken findet, steht der Korporativismus im Geruch, reaktionär zu sein. So bemüht man sich, die korporative Ordnung neben der politischen Ordnung einzurichten, den Korporativismus zu integrieren, d. i. in den Staat einzubauen.

Die eine Möglichkeit besteht in der Schaffung zweier Parlamente: neben dem politischen Parlament, das für die politischen Fragen einzig zuständig ist, steht ein wirtschaftliches, berufsständisches, mit der alleinigen Zuständigkeit in wirtschaftlichen und berufsständischen Angelegenheiten. Die Schwierigkeiten dieses Aufbaues liegen auf der Hand: politische und wirtschaftliche Fragen lassen sich nicht trennen; die Folge würden ständige Reibungen sein und die Notwendigkeit eines außenstehenden Dritten als Schiedsrichter.

Die zweite Möglichkeit ist die Ersetzung des aus politischen Wahlen hervorgehenden Senats durch einen berufsständischen. Dieser Senat und die politische Abgeordnetenversammlung bilden zusammen das Parlament, das für alle Fragen zuständig ist. Auch die Schwierigkeiten dieses von Brèthe (74), David (562), früher schon von Duguit und Duthoit befürworteten Aufbaues sind schon oft erörtert worden: Die Willkür in der Dosierung der einzelnen Gruppen in der berufsständischen Kammer und die Gegensätze zwischen den beiden Kammern, die entweder zur Anarchie oder zur Aufschlückung der einen Körperschaft durch die andere führen würden.

Um die Gefahr eines starken Gegensatzes zwischen individualistischer Kammer und berufsständischem Senat zu vermeiden, sollen die Gewerkschaften und Verbände sowohl Abgeordnete als auch Senatoren wählen, und es sollen diese den übrigen Abgeordneten und Senatoren beigegeben werden (Brèthe 75), wie es sich Lavergne denkt. Damit ist die Möglichkeit des Gegensatzes nur in die einzelne Kammer verlegt, aber nicht ausgeschaltet.

Mit der Organisation der Berufsstände befaßt man sich fast gar nicht. Der Plan du 9 Juillet (45) will die innere Ordnung der Berufsstände in einem weiten Maße den Unternehmern und Arbeitern selbst überlassen, der Staat soll nur dann einschreiten, wenn sie sich nicht einigen können. Später aber soll der Staat keine Vertreter mit Stimmberechtigung haben, sondern nur mehr ein Einspruchsrecht.

Die Gründe für die Stille auf diesem Gebiete liegen wohl in der unbewußten oder bewußten Erkenntnis, daß berufsständische Ordnung und der liberal-demokratische Staat unvereinbar sind. Die auf dessen Boden stehende Staatslehre spricht sich auch gegen den Korporativismus aus. Barthélemy führt gegen ihn ins Feld: 1. Er gehe Hand in Hand mit der Diktatur; 2. Was macht die Korporation? Sie redet. Wer handelt? Die Regierung. 3. Die Korporation setzt die Aufhebung der Freiheiten und vor allem der gewerkschaftlichen voraus. 4. Der Korporativismus ist ein sich vollkommen deckendes Synonym für Etatismus. Dieser ist aber die schwerste Gefahr, die unsere Zivilisation bedroht (120). Das gegenwärtige System, der Parteienstaat, läßt nur Retouche zu, etwa in der Form des Nationalen Wirtschaftsrates; in der weiteren Hereinnahme berufsständischer Elemente sieht es die Bedrohung seines Bestandes. Daher darf es nicht Wunder nehmen, wenn die berufsständischen Bestrebungen sich immer mehr mit jenen Bestrebungen vermählen, die auf eine Abschaffung des gegenwärtigen Systems überhaupt hinauslaufen.

Zweiter Teil.

Um- und Aufbau des Staates auf neuen Grundlagen.

Im nachstehenden ist das Schrifttum aufgebretet, das sich mit einer Staatsreform im liberal-demokratischen Rahmen nicht begnügt, sondern einen Um- und Aufbau des Staates in einem anderen Rahmen anstrebt. Die Verfasser dieser Richtung entscheiden sich in dem ewigen Widerstreit zwischen Freiheit und Autorität für diese, und wenn zwischen den Ideen von 1789 und der Ordnung ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht, für die Ordnung. Autorität und Ordnung als die Losungen verlangen einen anderen Aufbau des Staates: es tritt die Staatsführung in den Vordergrund; das bisherige aus der Gewaltenteilungslehre übernommene Schema von den Gewalten wird als mehr oder minder überholt verworfen.

A. Die Staatsführung.

Auf die Frage, ob ein Monarch oder ein Präsident an der Spitze des Staates stehen soll, liefert Maurras und die von ihm verkörperte Lehre der Action Française eine klare Antwort. Die Verankerung der Monarchie ist bei ihm rein empirisch-rationalistisch: die Ankerketten sind die Idee der Ordnung und der Grundsatz der Erblichkeit. Die Idee der Ordnung ist bei ihm nur positiver Ausdruck seiner Ablehnung der Gleichheit und der Herrschaft der Zahl, der Grundsatz der Erblichkeit die Ablehnung des Wahlprinzips. Durch die Wahlen ist der Staat »ein Sklave der Kammern geworden, ein Sklave der parlamentarischen Parteien, der Koterien zu Wahlzwecken, ein Sklave selbst der unvorhergesehenen Ereignisse, die panikartige Veränderungen der öffentlichen Meinung erzeugen« (Dentelle 136). »Ein Staatshaupt muß frei sein. Es ist es nicht, wenn es vom Volk abhängt, wenn es durch das Volk gewählt wird. Es hängt vom Parlament und den Oligarchien ab, wenn es vom Parlament und den Oligarchien gewählt wird« (Dentelle 121).

An die Spitze der royalistischen Propaganda ist nun der Comte de Paris, der Sohn des Duc de Guise, des Thronprätendenten selbst, getreten. Die Kritik an der Republik und Demokratie ist dieselbe wie bei Maurras, doch betont er mehr als dieser die Anonymität der jetzigen Herrschaft. Kontinuität, Stabilität und Verantwortung könne nicht ein sterblicher Mensch bringen, sondern nur eine Dynastie (XXI).

Eine besondere Stellung nimmt der in den katholischen Verbänden nachhaltig wirkende Viance ein. Er wartet mit einem Alternativvorschlag auf. Das wesentliche ist für ihn wie für den Comte de Paris die sichtbare Autorität und Verantwortlichkeit durch eine Person (126). Dies würde sowohl zutreffen auf den König mit erblicher Nachfolge als auch auf einen Staatschef, der durch die Nationalkammer in einem dreistufigen Wahlverfahren auf 10 Jahre gewählt werden würde (274).

Die übrigen Gegner des derzeitigen Parteienstaates sind alle Republikaner. La Rocque stellt an die Vollzugsgewalt die Forderungen der Verantwortlichkeit und der Dauer. Der Chef de la Nation soll für die Dauer von mindestens zwei Gesetzgebungsperioden, also acht Jahre, von der Nationalversammlung gewählt werden (217). Renaud will an der Spitze der Republik einen »Präsident-Chef de la République« sehen (102), der durch einen Wahlkörper gewählt wird, der die politischen Kammern und die Mitglieder der Interessenvertretung umfassen soll (112). Bucard bezeichnet die von der Action française befürwortete Monarchie als eine seit 100 Jahren überlebte

Staatsform, verlangt aber einheitliche Befehlsgewalt (2), Führung, ein »Königtum der Arbeit« (10). Doriot ist für die republikanische Staatsform (154), enthält sich aber weiterer Vorschläge.

Im allgemeinen soll das Staatshaupt nur die Führung der Nation wahrnehmen. Die Regierungsgeschäfte im einzelnen sollen durch besondere Organe besorgt werden, die von ihm ernannt werden und nur ihm unterstehen, also von der Volksvertretung unabhängig sind. Dies ist vor allem in der von Maurras und dem Comte de Paris verfochtenen Erbmonarchie der Fall. Viance sieht einen Regierungsrat vor, bestehend aus dem Regierungschef und fünf Ministern; den Regierungschef ernennt das Staatshaupt, dessen Zustimmung auch die Ernennung der übrigen Minister durch den Regierungschef unterliegt (273). La Rocque will gleichfalls dem Ministerpräsidenten einen Vorrang vor den übrigen Ministern geben, deren Arbeit er ordnet und lenkt (214). Renaud stellt sich eine Regierung vor, zusammengesetzt aus dem Ministerpräsidenten, den der Präsident ernennt, und aus den Ministern, die der Regierungschef ernennt (111). Alle diese Vorschläge bezwecken die Stärkung der Autorität und Dauer.

Diesen Zielen soll das der Verantwortlichkeit gleichgeordnet werden. Der Monarch nach Maurras und dem Comte de Paris ist nicht verantwortlich. »Die französischen Bürger werden durch ein feierliches und unwiderrufliches Fideikommiß dem überlebenden Zweig des Hauses Capet die Ausübung der Souveränität abgeben« (Maurras, Dentelle 138). Ein Präsident wird dagegen irgendwie verantwortlich sein müssen, wenn auch nur unter erschwerten Förmlichkeiten. La Rocque will eine vorzeitige Beendigung des Amtes des Präsidenten nur im Falle eines Beschlusses der Nationalversammlung zulassen, die auf Verlangen von zwei Dritteln einer der beiden Kammern zusammentritt (213).

Die Minister sind grundsätzlich nur dem Staatsoberhaupt verantwortlich. Gegenüber der Kammer soll ihre Verantwortlichkeit ganz gelöst oder doch möglichst eingeschränkt werden. So kennt La Rocque nur eine Einzelverantwortlichkeit der Minister, eine solidarische Verantwortlichkeit nur in Fragen der allgemeinen Politik (214). Nach Renaud kann der Präsident eine in der Kammer in die Minderheit versetzte Regierung halten, und es hat das Volk den Gegensatz zwischen Regierung und Kammer zu entscheiden; je nach dem Ausgang der Volksabstimmung muß die Kammer oder der Präsident gehen (112). Viance ist der Ansicht, daß in keinem Falle ein Minister gezwungen werden kann, wegen einer ungünstigen Abstimmung in der Kammer zurückzutreten; nur bei unüberbrückbaren Gegensätzen kann er zum Rücktritt aufgefordert werden (273).

Vom Gesichtspunkt: Stärkung der Staatsautorität wird auch die Frage der Umordnung der Ministerien betrachtet. Alle Vorschläge laufen auf eine straffere Zusammenfassung hinaus: La Rocque will ihre Zahl mit sechs oder sieben beschränkt sehen (214), Renaud mit 10 (113), Viance glaubt sogar mit 5 auskommen zu können, unter Beziehung von Unterstaatssekretären.

Zur Staatsführung gehört auch die Verwaltung. Ganz besondere Umstände lassen aber gerade hier eine Dezentralisierung zu. Der Provençale Maurras verkündete in seiner Schrift »Dictateur et Roi« schon 1899 die Formel: allgemeine Autorität im Mittelpunkt, besondere Freiheiten an der Peripherie. Oben die Autorität, d. h. der König und die Räte des Königs, der herrscht und regiert, ein König, der Herr des Staates ist, alles, was des Staates ist: Außenpolitik, Krieg, Marine, hohe Justiz, hohe Polizei; aber, wenn seine allgemeine Leitung einmal festgesetzt ist, übt sie nach unten nur eine Aufsicht

an Stelle einer unmittelbaren Verwaltung aus; sie läßt dem Spiel der häuslichen, religiösen, Schul-, Gemeinde-, Provinzial-, Berufsfreiheit freien Lauf (Flore 272). Der Comte de Paris meint, die Monarchie brauche den Partikularismus nicht zu befürchten: hinsichtlich der Verwaltung könne die Monarchie dezentralisieren, während für die Republik die Zentralisierung lebensnotwendig sei (47). Auch die Republikaner, mit denen wir es hier zu tun haben, sind für die Dezentralisierung. La Rocque will das Staatsgebiet in Regionen einteilen, denen die gegenwärtigen Wirtschaftsregionen als Vorbilder dienen könnten (114). Bucard ist Anhänger des Regionalismus nicht nur wegen der Entlastung der Zentralgewalt, sondern auch, weil regionale Mittelpunkte geschaffen werden könnten (11). Doriot, aus seiner Erfahrung als Bürgermeister von Saint-Denis sprechend, fordert eine Neuordnung der Gemeindegesetzgebung, die den Gemeinden einen größeren Spielraum insbesondere auf dem Gebiete der Sozialpolitik geben könnte. Renaud will Frankreich in 20 Regionen einteilen (110), mit je einem Generalrat, der sowohl politische als auch berufsständische Vertreter umfaßt (114). Auch Viance will die Region als Verwaltungseinheit einrichten, mit dem Gouverneur als Vertreter der Regierung und je einer politischen und berufsständischen Volksvertretung (255 ff.).

B. Die Volksvertretung.

Es steht nicht mehr die Gesetzgebende Gewalt an erster Stelle, sondern die Staatsführung, in deren Aufgabenkreis auch die Gesetzgebung fallen könnte. Ungeachtet dessen ergibt sich doch die Notwendigkeit einer Teilnahme des Volkes, einer Heranziehung des Volkes zum Staatsleben. Ist das Parlament im liberal-demokratischen Staat das wichtigste Rad im Staatsaufbau, so ist hier seine Rolle auf den Hauptzweck des Parlamentes abgestimmt, eine Volksvertretung zu sein.

La Rocque hält eine örtliche und nationale Volksvertretung für notwendig. »Bis zu welchem Grad geht diese Vertretung? Bis einschließlich der Beratung und den Vorschlag von Gesetzen, bis ausschließlich der Initiative in Angelegenheit von Ausgaben und der demagogischen Möglichkeiten« (203). Um diese Möglichkeiten auszuschließen, schlägt er die Beseitigung der Mängel des allgemeinen Wahlrechtes durch Herabsetzung der Zahl der Abgeordneten, durch Verwendung der Verhältniswahl, Einführung des Familien und Frauenstimmrechtes — zuerst bei den Gemeindewahlen — ja auch ein mehrstufiges Wahlrecht vor, um das Überfluten des Spieles der Parteien auf die örtlichen Angelegenheiten zu verhindern (205). — Renaud (105 ff.), der sich ganz eindeutig auf den Führergrundsatz festgelegt hat, will keine repräsentativen Organismen mehr, die Entscheidungen mit Mehrheit fassen, sondern nur beratende Organe, die auf jeder Stufe mit dem betreffenden Führer zusammenarbeiten. Für den Staat sollen Kammer und Senat beibehalten werden, aber nur mehr mit beratenden Aufgaben hinsichtlich der politischen Gesetze, während die Beratung der wirtschaftlichen Gesetze einer Interessenvertretung zusteht, die durch die Berufsstände gebildet wird. — Dieselbe Teilung der Volksvertretung in eine politische und wirtschaftliche ist auch bei Viance zu finden. Wohl hat die Volksvertretung auch gesetzgebende, beschließende Rechte, aber nur für die allgemeinen Gesetze, die die ganze Nation interessieren, während die übrigen von der Regierung erlassen werden (249). Die Volksvertretung besteht aus der Nationalkammer und der Nationalen Korporativkammer, von denen jede von der entsprechenden Provinzvertretung auf fünf

Jahre gewählt wird; die erstere hält nur zwei kurze Tagungen im Jahre ab, um den Haushaltsplan, die allgemeinen Gesetze, die ihr von der Regierung vorgeschlagen werden, zu beraten und anzunehmen und die Verwendung der öffentlichen Gelder zu überwachen. Die berufsständische Kammer tritt einmal im Jahre zusammen, hat rein beratende Aufgaben; doch ist ihr Gutachten über jede Gesetzesvorlage der Regierung einzuholen (261). Da die Hauptsache der Gesetzgebung von der Regierung selbst besorgt wird, steht ihr als Mitarbeiter ein ausgestalteter Staatsrat zur Seite, dessen Mitglieder das Staatsoberhaupt auf Grund einer Ausschreibung ernannt (271). Als Vertreter der geistigen Interessen (Kirche, Universitäten, Gerichtshöfe, freie Berufe, künstlerische und geistige Vereine usw.), wirkt ein Großer Nationalrat, dessen Mitglieder vom Staatsoberhaupt zu bestätigen sind (260, 272).

C. Die Rechtsprechung.

Die Vertreter der hier behandelten Richtung glauben, durch die Enthronung des Parlamentes leicht eine von den politischen Einflüssen befreite Rechtsprechung zu erhalten. Der Comte de Paris (78) hält nur die Monarchie für geeignet, eine unabhängige Rechtsprechung zu gewährleisten. La Rocque (212) bezeichnet die Autonomie der Rechtsprechung als die Grundlage der nationalen Moralität und fordert strenge Einhaltung der Unabhängigkeit der Entscheidungen mit Hilfe unerbittlicher Strafandrohungen; ein Berufsrat soll sie überwachen; die hohen Richter sollen vom Siegelbewahrer erst nach Einholung eines Gutachtens ihrer Kollegen ernannt werden können (203). Auch Renaud (122) verlangt ein gesetzliches Statut der Richter, das die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt verbürgen soll. Viance (209) will die Richter unabhängig machen, indem er die Ernennungen, Beförderungen und Zuweisungen einem besonderen Rat überträgt, während die ganze Gerichtsbarkeit dem vom Staatsoberhaupt ernannten und nur ihm unterstehenden Siegelbewahrer untersteht, der die Richter auf Grund von Vorschlagslisten ernennt.

D. Der einzelne und der Staat.

Das Problem der Grund- und Freiheitsrechte spielt bei Verfassern, die den Staat aus dem Ideenkreis von 1789 lösen wollen, eine untergeordnete Rolle. Aber wegen der individualistischen Einstellung der Franzosen glauben sie, auf sie doch nicht verzichten zu können. Maurras betont wiederholt neben den Rechten der Franzosen auch die Pflichten, denn, wenn erhöhten Rechten auch erhöhte Pflichten gegenüberstehen, läßt sich eine Ungleichheit, die übrigens naturgemäß ist, leichter verteidigen (Dentelle 218, 282). Der Comte de Paris (94, 95) hebt auch hier hervor, daß erst die Monarchie, die über den Parteien steht, in der Lage ist, Freiheiten zu gewähren, die die Republik immer einschränken wird. Die Freiheiten sollen aber nicht allein die einzelnen genießen, sondern auch die gesellschaftlichen Zellen: Familie und Korporation (115). La Rocque (202) lehnt überflüssige Freiheitsbeschränkungen entschieden ab. »Frankreich zu einem totalen Staat zu machen, hieße, seine lebendige Persönlichkeit vernichten und seine Zersetzung vorzubereiten.« Daher volle individuelle Freiheiten, aber innerhalb der gegenseitigen, der gemeinsamen Disziplin (256). Klare Vorschläge zu bringen vermeidet er auch hier. Viance (196) beschäftigt sich, dem Ziel seines Buches entsprechend, mehr mit den sozialen Grundrechten der Arbeit und des Eigentums und steht hier auf dem Boden der gesellschaftlichen Rundschreiben der Päpste.

E. Der Staat und die Gemeinschaften.

Bei der Einstellung all dieser Vorschläge zu den individualistischen Ideen von 1789 ist es klar, daß die Gemeinschaften im Vordergrund stehen, insbesondere die Berufsverbände.

Für die Monarchisten spielt das berufsständische Problem eine Hauptrolle. Mit Recht sagt der Comte de Paris: »Der Korporativismus ist in der Demokratie nicht zu verwirklichen; seine Grundsätze stehen im Widerspruch zu den demokratischen Grundsätzen. Ein an Freiheiten reicher Korporativismus kann nur in einem einzigen Regime verwirklicht werden: in der Monarchie. Die Korporation befindet sich da vor einem legitimen und unabhängigen Staat, der genügend stark ist, um wiederholte Einnemischungen und Eingriffe zu beseitigen« (zit. nach Barthélemy S. 122). Er schlägt eine Übergangs- und eine endgültige ständische Organisation vor. Während der Übergangszeit baut sie sich noch auf den zwei Säulen auf: Arbeitgeber und Arbeiter, während im endgültigen Aufbau beide innerhalb der Region verschmelzen. Um aber die Stände sich nicht allein zu überlassen und zum Ersticken zu bringen, soll die ganze Bevölkerung unter Bevorzugung der Ansässigen und der Kinderreichen eine Versammlung der regionalen Interessen wählen, die wieder ihre Vertreter in eine Nationalversammlung entsendet, die in berufsständischen Fragen als Schlichter auftritt (189). Die Rolle des Staates ist auf die Einführung des berufsständischen Aufbaues beschränkt, im übrigen auf die Aufsicht (195).

La Rocque (144) tritt gleichfalls für den berufsständischen Aufbau ein. Die Profession organisée soll die verschiedenen Kategorien von Arbeitern, Angestellten bis zum Unternehmer desselben Produktionszweiges innerhalb des Ortes, der Region und des Staates vereinigen; Grundlage ist das Unternehmen, die Krönung ein Nationalausschuß: »Als wirklicher wirtschaftlicher Staatsrat wird er die Gesetze, die kundgemacht werden sollen, überprüfen, wird seine verpflichtenden Gutachten erstatten, wird Einwendungen erheben können und unter bestimmten Bedingungen die Wiederaufnahme der Beratungen über die Gesetze, die die Fachmänner nicht gutgeheißen haben, verlangen können« (211). Einen fertiggestellten Plan des berufsständischen Aufbaues bringt Renaud, denn das berufsständische Programm bildete das Sofortprogramm der von ihm geführten Solidarité française. Die Ziele sind Beseitigung des Klassenkampfes (155) und Aufhebung des Etatismus (110): der Staat soll durch Dezentralisation und berufsständische Ordnung entlastet werden ¹⁾. — Ähnlich sind auch die Gedankengänge Bucards, der seinen Staat mehr nach dem Vorbild des italienischen Faschismus aufbauen will, mit einem Nationalrat der Korporationen an der Spitze und Regionalkomitees innerhalb der Region. — Doriot will Arbeiter und Unternehmer getrennt organisieren; sie sollen sich in Wirtschaftsversammlungen treffen, wo Kapital und Arbeit die Wirtschaftspläne aufstellen und Streitigkeiten unter der Autorität des Staates regeln (125), dies sowohl im Rahmen des Staates als auch der Region (154). Am eingehendsten befaßt sich wohl Viance mit dem berufsständischen Aufbau, der das Ziel seiner Staatsreform ist, denn die Errichtung von Korporationen in einem individualistischen und parlamentarischen Staat ist seiner Ansicht nach kindisch, eine berufsständische Ordnung einrichten zu wollen und den Individualismus aufrechtzuerhalten, ist dumm und naïv (160). Zum Unterschied von anderen will er nicht nur die wirtschaftlichen Interessen, sondern alle

¹⁾ Die Einzelheiten seines Planes sind in meinem Bericht im Jahrbuch des öff. Rechts, 1936, S. 97, zusammengefaßt.

gesellschaftlichen und geistigen berücksichtigen (145). Neben den vom Staate beaufsichtigten Interessenvertretungen der Unternehmer und Arbeiter bauen sich die Berufsstände auf, die die Vertreter aller in einem bestimmten Produktionszweig Wirkenden umfassen; Aufgabe der Stände ist die Festsetzung der Arbeitsbedingungen, der Kollektivverträge, Leitung des Fachunterrichtes und des Unterstützungswesens sowie die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Die übergeordneten Organe sind die Regionalkorporativräte und der Nationalrat der Korporationen, über die der Staat seine Aufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausübt (201).

Das Problem der Gemeinschaft überhaupt verleiht dem in diesem Teil behandelten Schrifttum, das sich von dem zuerst behandelten nicht nur durch größere Unklarheit und oft Verworrenheit im einzelnen, aber auch durch einen festen Glauben unterscheidet, der sich von der sonst tonangebenden müden Skepsis stark abhebt, einen einheitlichen Zug. Die Abkehr vom unbedingten Individualismus bekundet eine Abwendung von den Ideen von 1789. Nun waren es gerade diese Ideen, die das französische Volk zu seiner Sendung unter den Völkern zu berechtigen schienen. So heißt das Hauptproblem: *Mission ou démission de la France*. Eine neue Sendung kann Frankreich nur durch eine neue Geisteshaltung erhalten. Diese Geisteshaltung müsse sich sowohl abheben von dem Individualismus von 1789, als auch von dem Kollektivismus, den die Franzosen in den »totalitären« Staatsauffassungen erblicken wollen. Um diese neue Geisteshaltung ringt vor allem die junge Generation. Einem Tardieu, für den es eine Revolution wieder gut zu machen gilt (*une révolution à refaire*), stellen Wortführer der Jungen die Losung entgegen, daß eine Revolution notwendig ist (Aron und Dandieu: *La révolution nécessaire*). Eine französische Revolution des 20. Jahrhunderts, eine unblutige, geistige, müßte die Werte umschichten, das Abstrakte durch das Konkrete überwinden, das Etatistische sowohl wie das Individualistische durch das Persönliche. Diese neue Geisteshaltung würde erst einen wirklichen Umbau des Staates ermöglichen. Vor den Einrichtungen ist der öffentliche Geist, *l'esprit public*, zu erneuern. Oder wie Joseph-Barthélemy (103) sagt: »Il est urgent de réformer l'Etat. Il est d'une importance infiniment plus haute d'améliorer l'homme et le citoyen.«

Verzeichnis der verarbeiteten Schriften.

Annales du Droit et des Sciences Sociales. 2e année — 1934, no. 2—3. »Réforme de l'Etat«, 486 S. — Die benützten Einzelbeiträge dieses wertvollen Sammelwerkes sind besonders angeführt, unter dem Hinweis »Annales«.

Léon Archimbaud: *L'heure des Jacobins*. — Paris 1937, L'Oeuvre. 21 S. — Rein parteipolitische Erwägungen eines Radikalsozialisten.

Archives de Philosophie du Droit et de Sociologie juridique. IVe année. No. 3—4 1934. »La Crise de l'Etat«. 276 S. — Die benützten Einzelbeiträge dieses bemerkenswerten Sammelwerkes sind besonders angeführt, unter dem Hinweis »Archives«.

Robert Aron et Armand Dandieu: *La révolution nécessaire*. — Paris 1933, Grasset. XV + 296 S. — Die ideologische Grundlage des »Ordre nouveau«.

Jacques Bardoux: *Le Drame Français. Refaire l'Etat ou subir la Force*. — Paris 1934, Editions des Portiques. 256 S. — Sehr temperamentvolle Ausführungen und Reformvorschläge eines rechtsstehenden Politikers.

Jacques Bardoux: *La France de demain. Son gouvernement. Ses assemblées. Sa justice*. — Paris 1936, Sirey. 291 S. — Gemeinschaftsarbeit einer von Bardoux geleiteten Kommission von Fachmännern. — Zitiert »Bardoux (Comité)«.

Joseph-Barthélemy: Valeur de la liberté et adaptation de la République. Paris 1935, Sirey. 262 S. — Überlegene, geistreiche Behandlung aller Probleme.

Joseph-Barthélemy: Essai sur le travail parlementaire et le système des commissions. Paris 1934, Delagrave. 373 S. — Grundlegende Darstellung der parlamentarischen Technik, insbesondere der Kommissionen. Zitiert: »Barthélemy (Comm.)«.

Léon Blum: La réforme gouvernementale. Paris 1936, Grasset. 235 S. — Neuherausgabe eines 1917 erschienenen Buches von »bewundernswertem Scharfsinn« (Capitant).

Roger Bonnard: Introduction (à la Réforme de l'Etat) — Annales S. 7 ff. — Übersicht über die Probleme.

Roger Bonnard: Le contrôle juridictionnel de l'administration. Paris 1934, Delagrave. 266 S. — Tiefschürfende, positivrechtlich-rechtsvergleichende Darstellung. Zitiert: »Bonnard (Administration)«.

Jean Brèthe de la Gressaye: La représentation professionnelle et corporative. — Archives S. 58 ff. — Klare Ausführungen eines Vertreters der christlichen Ständeordnung.

Marcel Bucard: Le Francisme. Paris (o. J.). 28 S. — Gibt Wesen und Ziele der von ihm geführten Bewegung der Francisten wieder.

Jean Cahen-Salvador: La Représentation des Intérêts et les services publics. — Paris 1935, Sirey. 215 S. — Sachkundige Darstellung der Probleme, insbes. des Wirtschaftsrates.

Joseph Caillaux: L'évolution de l'idée d'Etat. — Réforme 11 ff., 47 ff.

René Capitant: La Réforme du Parlementarisme. Paris 1934, Sirey. 33 S. — Kurze, aber lichtvolle Aufrollung des Problems.

Henri Chardon: L'Etat et ses agents. — Réforme 95 ff., 159 ff.

Henri Chardon: L'Organisation de la République pour la Paix. Publications de la Dotation Carnégie. Paris 1936.

Comité du Plan: Une nouvelle France. Ses principes et ses institutions. Préface de Marcel Déat. Paris 1936, Fasquelle. 211 S. — Diese von Charles Albert verfaßte Arbeit stellt einen der eingehendsten und durchdachtsten Reformvorschläge aus der Umgebung des Neosozialismus dar.

Paul Couzinet: Quelques Aspects de Réforme constitutionnelle de l'Etat. Syndicalisme et Dictature. — Annales 45 ff. — Ausführliche Auseinandersetzung mit den wichtigsten Verfassungsproblemen.

Robert David: La Troisième République. Soixante ans de politique et d'histoire. (De 1871 à nos jours.) — Paris 1934, Plou, 600 S. — Der Republik verhaftet, schrickt der Verfasser nicht zurück, ihre Schäden aufzudecken.

Jacques Doriot: La France n'est pas un pays d'esclaves. — Paris 1936, Les Oeuvres Françaises. 158 S. — Gibt die allgemeine Geisteshaltung der von ihm geführten Französischen Volkspartei wieder.

Jacques Doriot: La France avec nous! — Paris 1937, Flammarion 142 S.

Gaston Doumergue: Discours à la nation française. Paris 1934, Denoël et Steele. 157 S. — Rundfunkreden, die Doumergue als Ministerpräsident hauptsächlich über die Staatsreform hielt.

René Dupuis-Alexandre Marc: Jeune Europe. Paris 1933, Plon. 245 S. — Aus dem Arbeitskreis des »Ordre Nouveau« stammende Beschreibung der Jugendbewegungen der großen europäischen Völker.

Etienne Fournol: L'évolution de l'idée d'Etat. — Réforme S. 13 ff.

Pierre Frédéric: Etat des Forces en France. Paris 1935, Gallimard. 217 S. — Interessante soziologische Untersuchung.

C.-J. Gignoux: L'Etat et la production. — Réforme S. 263 ff.

R.-P. Gillet: L'Etat et la Famille. — Réforme S. 239 ff.

Gauguin: Démocratie, liberté et souveraineté. — Archives S. 50 ff.

Henri, Comte de Paris: *Faillite d'un régime. Essai sur le Gouvernement de demain.* Paris 1936, Flammarion. 294 S. — Bemerkenswerte Programmschrift des Sohnes des Thronprätendenten, mit gewissenhaften Aufbauvorschlägen.

Max Hermant: *L'Etat et la Famille.* — *Réforme* S. 177 ff.

Henri de Kérillis et Marie de Roux: *Réforme Républicaine ou Restauration Monarchique?* Paris 1935, Ed. des Ambassadeurs. 30 S. — Zwei Vorträge, einer für die Republik, der andere für die Monarchie.

Jacques de Lacretelle: *Qui est La Rocque?* Paris 1936, Flammarion. 47 S.

Paul de La Pradelle: *Essai de Bibliographie synthétique. La réforme de l'Etat français.* — *Annales* S. 393 ff. — Wertvolle Aufbereitung des Schrifttums bis 1933.

Lt.-Colonel de La Rocque: *Service Public.* — Paris 1934, Grasset. — Das Bekenntnisbuch des Führers der Croix de Feu.

Bernard Lavergne: *Le Gouvernement des démocraties modernes, la nécessité du double suffrage universel, suffrage individuel et suffrage social.* Paris 1933, Alcan. 2 Bände, 624 S.

Gaston Leduc: *Quelques données économiques de la Réforme de l'Etat.* — *Annales* S. 311 ff.

Louis Le Fur: *La démocratie et la crise de l'Etat.* — *Archives* S. 7 ff. — Geistig hochstehende Einführung in die Problematik.

B. Léger: *Les Opinions Politiques des Provinces Françaises.* — Paris 1936, Sirey. 268 S. — Geographische Verteilung der Parteien nach den Wahlen von 1932.

Henry Malherbe: *La Rocque. Un Chef. Des Actes. Des Idées.* Paris 1934, Plon. 137 S.

Charles Maurras: *Au signe de Flore. Souvenirs de vie politique.* Paris 1933, Grasset. XXII + 307 S. — Zitiert: Maurras (Flore).

Charles Maurras: *La dentelle du rempart. Choix de pages civiques en prose et en vers (1886—1936).* Préface de Bernard Grasset. — Paris 1937, Grasset, 363 S. — Zitiert: Maurras (Dentelle).

Charles Maurras: *Mes idées politiques.* Paris 1937, A. Fayard & Cie. XCI + 295 S. — Systematische Auswahl aus seinen Werken mit unveröffentlichter Einleitung »La politique naturelle«.

Georges Mer: *La réforme de l'Etat en action. Réforme de la Constitution. Réforme de l'Administration. Réforme du budget et de la fiscalité. Le grand chantier économique.* — Paris 1934, Sirey. 148 S. — Sachlich fundierte Vorschläge eines ehem. Generalsekretärs des Finanzministeriums.

Achille Mestre: *La constitution de l'Etat.* — *Réforme* S. 60 ff.

G. de Michelis: *La Corporation dans le monde.* — Paris 1935, Denoël et Steele. — 377 S. — Allgemeine, stark wirtschaftsbetonte Übersicht eines italienischen Senators.

Raymond Millet et Simon Arbellot: *Ligues et Groupements.* Paris 1935, Editions du »Temps«. 87 S. — Knappe Beschreibung der außerparlamentarischen »Bünde« und der Jugendorganisationen der Parteien.

B. Mirkine-Guetzevitch: *L'étude comparative de la technique parlementaire.* — *Annales de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris.* I. 1934, S. 169 ff.

B. Montagnon, A. Marquet et M. Déat: *Néosocialisme (Ordre, autorité, nation).* Paris 1933, Grasset. — Ideenmäßige Begründung des Neosozialismus.

Maurice Ordinaire: *La Révision de la Constitution.* Préface de Gaston Doumergue. — Paris 1934, Payot. 126 S. — Theoretisch und praktisch wertvolle Untersuchung eines ehem. Vizepräsidenten des Senats.

Albert Petit: *La constitution de l'Etat.* — *Réforme* S. 59 ff. 88 ff.

Gaëtan Pirou: *Le Corporatisme.* — Paris 1934, Sirey. 67 S. — Betrachtung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus.

Gaëtan Pirou: *Nouveaux Aspects du Corporatisme.* — Paris 1935, Sirey. — 53 S.

Plan du 9 Juillet. Réforme de la France proposée par le Groupe du 9 Juillet. Avant-propos de Jules Romains. — Paris 1934, Gallimard. 61 S. — Die Gruppe des 9. Juni umfaßte Vertreter der Jungen Generation von den Neosozialisten bis zu den Feuerkreuzlern.

Henry Puget: L'Etat et ses agents. — Réforme S. 97 ff.

La Réforme de l'Etat. Conférences organisées par la Société des Anciens Elèves et Elèves de l'Ecole libre des Sciences Politiques. — Paris 1936, Alcan, 291 S. — Die einzelnen berücksichtigten Beiträge sind gesondert angeführt mit dem Hinweis »Réforme«.

Jean-Renaud: La Solidarité française attaque. Paris 1935, Les Oeuvres françaises 222 S. — Ideologische Grundlagen der von ihm geführten Solidarité française.

Paul Reynaud: Jeunesse, quelle France veux-tu? Dialogue avec le Lecteur sur les Crises et les Réformes. Paris 1936, Gallimard, 95 S.

Charles Rousseau: La Réforme administrative. — Annales S. 111 ff. Sehr ausführliche Darstellung.

Rutter, Dock, Renard, Coquelle-Viance, Prélot, Laloire, Chanson: La réforme de l'Etat. Paris 1907, 144 S. — Katholischer Standpunkt zur Staatsreform.

Ch. Seignobos: Etudes de politique et d'histoire. Paris 1934, Presses Universitaires. XV + 398 S. — Sammlung von geschichtlichen und politischen Aufsätzen, darunter Betrachtungen der Wahlergebnisse.

André Tardieu: L'heure de la décision. Paris 1934. Flammarion. 283 S. — Heftige Kritik an dem System. — Zitiert: Tardieu, Heure.

André Tardieu: La réforme de l'Etat. Les idées maîtresses de l'Heure de la décision. — Paris 1934, Flammarion.

André Tardieu: Sur la pente. — Paris 1935, Flammarion, LXX + 250 S. Behandelt die politische Geschichte der Jahre 1933—35. — Zitiert: Tardieu: Pente.

André Tardieu: La Révolution à refaire. I. Le Souverain captif. Paris 1936, Flammarion. 282 S. — Der erste Band einer auf fünf Bände angelegten Untersuchung der Grundlagen des französischen Staates. Zitiert: Tardieu, Captif.

André Tardieu: Alerte aux Français. Paris 1936, Flammarion. 47 S. — Schlagwortartige Zusammenfassung der Kritik und Reformpläne. Zitiert: Tardieu, Alerte.

André Tardieu: La note de semaine 1936. Paris 1937, Flammarion, 252 S. — Sammlung politischer Zeitaufsätze aus dem Jahre 1936.

André Toulemon: Le suffrage familial ou suffrage universel intégral. Le vote des femmes. — Paris 1933, Sirey.

Georges Viance: Préface à une réforme de l'Etat. — Paris 1935, Desclée, de Brouwer & Cie.

Georges Viance: La France veut un chef. Paris 1935, Flammarion.

Georges Viance: Restauration corporative de la Nation française, Paris 1936, Flammarion. 282 S. — Sehr ausführliche Vorschläge zur berufsständischen Ordnung von einem Vertreter der katholischen Gedankenwelt. — Zitiert: Viance.

M. Waline: Un projet de Réforme de l'Etat par la Réforme du suffrage. — Annales S. 211 ff.

Der Band X der Encyclopédie française. L'Etat. Aménagement, crise et transformations, Paris 1936, der die Beiträge eines ganzen Stabes bekannter Mitarbeiter unter der Leitung von Anatole de Monzie umfaßt, enthält eine ausführliche Bibliographie von Henry Puget.